Bav. Nro: 1193.

Joh. Mart. Max.
Einzinger von Einzing,
Kaiserlichen
und Churpfalzbaierischen Pfalz- und Hofgrafen, ꝛc.
des Heil. R. R. Ritters und öffentlichen
Notärs, dann Rechtsgelahrten

Historische Wappengallerie
über den Ursprung und das Alter der deutschen Geschlechts- und Länderwappen,
insonderheit
des eigentlichen Geschlechtswappen
der
Durchlauchtigsten Pfalzgrafen
von
Wittelsbach-Scheyern.

Regensburg, 1788.
in der Montagischen Buchhandlung.

K. KREISBIBLIOTHEK REGENSBURG

Qu'il eſt inſtructif et beau de paſſer en revue tous les ſiecles qui ont été avant nous, et de voir par quel enchainement ils tiennent à nos temps! prendre une nation dans ſa ſtypidité groſſiere, la ſuivre dans ſes progrés, et la conduire iusqu'au temps qu'elle ſ'eſt civiliſée, c'eſt étudier, dans toutes ſes metamorphoſes, le ver à ſoye, devenu chryſalide et enfin papillon; mais-que cette étude eſt humiliante! il ne paroît que trop, qu'une loi immuable de la nature oblige les hommes à paſſer par bien des impertinencer, pour arriver à quelque choſe de raiſonnable.

L'esprit des Monarques Philoſophes Marc-Aurele, Iulien, Stanislas et Frederic. pag. 245.

Schreiben

an den

Hochehrwürdigen, Hochedlgebohrnen und

Hochgelahrten Herrn

Samuel Wilhelm Oetter,

Hochfürstlich = Brandenburg = Onolzbachischen

Consistorialrath und Geschichtschreiber rc.

zu

Markt Erlebach unweit Langenzenn

in Franken.

Euer Hochedlgebohrn haben mich schon eine geraume Zeit her mit Dero gelahrten Korrespondenz im Heraldischen und Genealogischen Fache zu beehren Belieben getragen: Daß aber Dieselben meinem Send-

schreiben die Ehre wiederfahren lassen sollten, derselben in Dero gedruckten Blättern rühmlich zu gedenken, würde ich mir so leicht nicht haben einfallen lassen, falls nicht Dero letzthin zu Regensburg in der Montagischen Buchhandlung heurigen Jahrs durch den Druck zum Vorschein gekommene Schrift unter dem Titel: Bestättigte Wahrheit, daß die blaue Farbe die Hauptfarbe der Baiern gewesen sey, mich davon völlig überzeuget hätte: Ich erkenne dieß Schreiben mit ausnehmendem Danke, und gratulire zugleich dem hochgelahrten Herrn Verfasser zu diesem wohlgerathenen und gut ausgearbeiteten Werkchen: Niemalen hätte ich geglaubet, daß meine unvorgreifliche Meinungen, welche ganz frey und aufrichtig aus meiner Feder flossen, so gut wären aufgenommen worden: Niemalen wäre es mir im Sinn gekommen, daß an meinen in den mir vorgelegten historischen Fragen abgegebenen

benen Beantwortungen so viel gelegen wäre: Dero tiefe Einsicht im heraldisch- und genealogischen Stoffe ist zu hellleuchtend, als daß derselben durch meinen Beyfall ein neuer Glanz oder Schimmer zukommen könnte. Mit Dero wohlgegründetem Satze, daß die blaue Farbe die Hauptfarbe der baierischen Nation von jeher gewesen sey, bin ich freylich vollkommen verstanden. *) Ja ich bekenne mich auch durch das, was in dem obbemeld-

*) Dero Gegentheil, in diesem heraldischen Gegenstande, Herr von Pfeffel, ehemaliger Direktor der churbaierischen hochlöblichen Akademie der Wissenschaften in der historischen Klasse, jetzt aber Procureur Royal de Paris, dessen Herr Bruder königlich-französischer Parlementsrath zu Colmar ist, bekommt freylich dadurch eine harte Nuß aufzubeissen, wenn er anderst von seiner einmal angenommenen Meinung nicht zurückkehren will: Ich aber glaube, daß nicht leicht gegen

bemeldten Schreiben an mich ist vorgetragen worden, in meiner Meinung noch mehr bestärket worden zu seyn: Allein ich erkenne mich nicht minder auch verbunden, meinen zweyten Satz, dessen in Dero gedrucktem Schreiben S. 46. gedacht wird, nemlich: daß die blaue Wecken nicht das Graf Bogenische Geschlechtswappen sey, durch eine sonderbare Abhandlung der gelehrten Welt vor Augen zu legen, und zu keinem andern Endzweck vor Augen zu legen, als damit es mit einem unpartheiischen Auge einsehen möge, ob ich Ursach gehabt habe, die blaue und weisse Wecken, welche die Grafen von Bogen zu Zeiten in ihren Rittersiegeln gebraucht, vielmehr für ein Amtsiegel, als für ihr Geschlechtswappen auszugeben: Und

gegen Dero Satz, die blaue Farbe der Baiern betreffend, etwas wichtiges und überzeugendes angeführt werden könne.

Und dieser ist einer aus jenen Beweggungs-gründen, welche mich hiessen gegenwärtige historische Wappengallerie durch öffentlichen Druck ans Licht tretten zu lassen. Vergeben werden mir, Euer Hochedlgebohrn, wie ich hoffe, wenn diese meine Arbeit die Gränze einer heraldischen Abhandlung überschreiten sollte. Es waren noch andere Triebfedern, welche dieses Werkchen in Bewegung setzten: Ich bin noch einem Paar baierischer Gelehrten hierüber eine Antwort schuldig. Bey dieser Gelegenheit will ich mich meiner Schuldigkeit entledigen; Und dieß ist eine Mitursache, warum diese Abhandlung in vier Abschnitte eingetheilt erscheinet. Der erste Abschnitt davon erzählt die nähere Veranlassung dieser Schrift: der zweite zeigt an das Alter, den Ursprung und die Beschaffenheit der Geschlechtswappen: der dritte behandelt die Landes- und Amtswappen auf gleiche Weise: der vierte

endlich und letzte entdecket aus ächten und gleich zeitigen Quellen, mittels regelmäßigen Vernunftschlüssen auf eine überzeugende Art das eigentliche Geschlechtswappen der Durchlauchtig-Wittelsbachischen Pfalzgrafen, und beweiset zugleich, wie die Schulen reden, argumento directo, daß die Grafen von Bogen nicht blaue und weisse Wecken, sondern Schießbogen zu ihren Familienwappen geführt haben. Da beede im Widerspruch befangene Theile ihre Gründe für und dagegen, jeder in seiner Schrift, deutlich und ordentlich angebracht, da keiner aus beeden was anders suchet, als die Entdeckung der Wahrheit, so wird Euer Hochedlgebohrn sowohl, als dem ganzen gelehrten Publikum die Freyheit zu urtheilen hiemit überlassen, ob und wie nahe jeder zum Mittelpunkt der Wahrheit hinzugeschossen habe. Mir gehet ebenfalls hiebey kein Verlust zu, wofern die Wagschale nicht auf meiner Seite ausschlaget:

schlaget: Denn nur die nakte Wahrheit ist der Endzweck meines Suchens. Wenn nur die Wahrheit obsieget, so ist meine Mühe hinlänglich belohnet. Im Reiche der Gelehrsamkeit erkennet man keinen Machtspruch, keinen Richter und keinen Zwang. Bey der Fakel einer gesunden Kritik stehet einem jeden Leser frey die Wahrheit zu suchen. Und wer es bey einem so grossen Licht nicht findet, wo soll ers sonst finden? Uebrigens macht die Grösse des Vergnügens, so ich an Entdeckungen historischer Wahrheiten fühle, mich so frey, Euer Hochedlgebohrn, höflichst zu ersuchen, um Dero S. 67. l. c. geäusserte Gedanken, warum einige Herren des Graf-Scheyerischen Hauses einen Adler geführt haben, versprochner massen so bald zu eröffnen, als es Dero abwechselnde Gesundheitsumstände und andere Geschäfte erlauben. Möchte der Himmel von Euer Hochedlgebohrn dergleichen beschwer-

liche Zufälle ferner abwenden, und Dero theueres Wohlseyn zur Ehre und Aufnahme der deutschen und insonders der baierischen Litteratur bis in die spätesten Zeiten erhalten. Dieß sind meine Wünsche, um deren Bekräftigung ich den Geber alles Guten anruffe, mit gebührender Hochachtung verharrend. München den 19. August, 1786.

Erster

Erster Abschnitt
von
der Veranlassung
dieser
historischen Wappengallerie.

§. 1.

Mit Vötterischen Schriften zu München gedruckt tratt im Jahre 1784. ans Licht: P. Hermann Scholliners Benediktiners zu Oberalteich, Nachtrag zur historisch-heraldischen Abhandlung von den Sparren, als dem eigentlichen Geschlechtswappen der Durchlauchtigsten Pfalzgrafen von Wittelsbach, samt einer Muthmassung von dem Alter und Ursprunge derselben.

Der

Der unermüdete, dann durch seine gelehrte Schriften rühmlichst bekannt gewordene Herr Verfasser dieser neuerdings ausgearbeiteten, und in der Lentnerischen Buchhandlung zu findenden Schrift *) ruhet noch nicht. Er lärmt noch immer fort über jenen Zweykampf, den er mit dem H. Augustin Maximilian Lipowsky, regulirtem Chorherrn zu Reichenberg, dann dessen Bruder H. Anton Johann Lipowsky seligen Angedenkens, churbaierischen geistlichen Raths Secretär, und frequentirendem Mitgliede der hiesigen churbaierischen Akademie der Wissenschaften, über die von derselben dem

*) Herr Herrmann Scholliner, Benediktiner von Oberalteich, päbstlicher Protonotar, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Baiern, dann hochfürstlich-Salzburg- und Freisingischer geistlicher Rath, und Mitglied der churbaierischen Akademie der Wissenschaften, wie auch ehemaliger Rektor und öffentlicher Lehrer der dogmatischen Theologie an der Churfürstl. hohen Schule zu Ingolstadt.

dem Publikum für das 1775ste Jahr vorgelegte, dann von dreyen Gelehrten auf verschiedene Weise beantwortete heraldische Preisfrage, ritterlich gekämpfet hat. Der Innhalt obiger Frage war folgender: "Was "hatten die Pfalzgrafen von Scheyern und "Wittelsbach für ein Geschlechtswappen? "Warum haben Sie als Herzoge die Wecken "und den Löwen wechselweise, die Herzoge "in Niederbaiern aber zu diesem noch ein "Pantherthier angenommen?" Die drey Konkurenten (denn mehr schrieben nicht mit) waren obgedachter H. P. Hermann Scholliner, H. Augustin Maximilian Lipowsky, und meine Person. Die Meinungen der H. H. Zensoren hierüber waren zwar getheilet, der akademische Preis jedoch wurde jener Preisschrift zuerkannt, die bey Eröfnung des verschlossenen Zettels den Namen des mehrbemelten Herrn Augustin Maximilian Lipowsky führte: Mir wurd indessen das Accessit mit einem Geschenke in Geld zu Theil, Herr P. Scholliner hingegen gieng ganz leer durch.

§. 2.

§. 2.

Was das erste Glied der obgedachten Preisfrage betrift, so kam meine Beantwortung mit der des H. P. Scholliners überein, nemlich in dem, daß das Geschlechtswappen der Pfalzgrafen von Scheyern-Wittelsbach in einem mitten durch das silberne Feld quer gezogenen, dann oben und unten dreymal ausgespitzten rothen Balken oder Strasse, das ist, in einem dreyfachen rothen Sparrn bestehe. Zur Probe dessen führte ich unter andern auch ebenfalls fast alle jene Gründe an, deren sich H. P. Scholliner in seiner nachher zu Hildburgshausen in Druck gegebenen Preisfragsbeantwortung bedienet hatte. Ich bin auch noch heut zu Tage dieser Meinung, so fort auch bereit, dieselbe Auflösung auf eine noch mehr beleuchtende und überzeugende Art ans Licht zu stellen, so bald man mich sattsam überweiset, daß ich kein undankbares, oder fruchtloses Feld bearbeite. Es sind nemlich noch lang nicht alle Quellen ausgetrocknet, woraus ein weiterer Beweis hierüber nachgeholet werden kann.

Was

Was das zweyte Glied obgemeldter Preisfrage belangt, so wich ich von H. P. Scholliners Meinung in soweit ab, daß ich zwar einen Löwen für das rheinländische Landeswappen mit dem H. P. Scholliner hingeben ließ, jedoch die Wecken nicht für das Graf von Bognerische Geschlechtswappen, sondern für das baierische Landzeichen oder Landeswappen hielt. Im letztern Stücke stimmten nemlich H. Lipowsky und ich, über das erstere aber H. P. Scholliner und ich zusammen. Endlich über das dritte Glied der akademischen Preisfrage kamen wir alle drey Konkurenten überein.

§. 3.

Mit meiner akademischen Belohnung zufrieden spitzte ich weder wider einen, noch den andern meine Feder; doch konnte weder dieser, noch jener in den strittigen Punkten mir meinen Beyfall abzwingen. Oder was soll mich bewogen haben, dem H. P. Scholliner hierinne beyzutretten? Sein für eine historische Wahrheit angenommener Satz,

daß

daß die Wecken vor dem 1242sten Jahre, und also vor Erlöschung der gräflichen Familie von Bogen in dem Siegel der baierischen Herzoge nicht erschienen seyen, ist nicht hinreichend mich von meinem Systeme abzubringen. Ich stelle seinem obgedachten Satze einen andern eben so wichtigen Satz an die Seite. Er lautet also: Vor dem 1207ten Jahre, und also vor der Vermählung des Herzogs Ludwigs I. in Baiern mit der hinterlassenen Wittwe Grafen Albrechts III. von Bogen, Gräfinn Ludmilla, die sich mit obigem Herzoge Ludwig im Jahre 1203. ad 1204. vermählte, findet man in den Siegeln der Grafen von Bogen keine Wecken (a), sondern entweders einen oder mehr auf die Grafschaft Bogen deutende und redende Wappen, nemlich einen oder mehr Schießbögen, samt der Bogenschnur: Ja man findet sogar geweckte Schilde der Grafen von Bogen (doch erst nach der Vermählung obgemeldter Gräfinn Ludmille), worinne um einen goldenen Ring 8. goldene

Lilien.

Lilienstäblein liegen: Und was noch mehr ist, so sind Graf von Bognerische Grabsteine vorhanden, woran der Bognerische geweckte Schild theils mit obigen Lilienstäblein, theils ohne selbige angebracht ist, und zwar samt einem Löwen zwischen zweyen geweckten Büffelshörnern auf dem Helm. (b) Ich bitte mirs aus, der H. P. Scholliner wolle mir von diesen Erscheinungen eine gründliche Erklärung geben: denn bisher hat er noch kein Wort davon gemeldet. Unterdessen, daß nicht der geweckte Schild, sondern der Schießbogen das ächte Stammwappen der Grafen von Bogen sey, ist schon aus dem abzunehmen, weil der Schießbogen, den diese Grafen führten, erstlich ein redendes Wappen ist, zweytens, weil das Siegel mit dem Schießbogen vom Jahre 1194. die andere Siegel mit den Wecken aber von den Jahren 1207. 1209. und 1233. sind, folglich jenes älter, als alle diese drey, seyn müßte. (c) Es frägt sich demnach erst, warum die Grafen von Bogen die Schießbögen, das ist, ihr älteres redendes Geschlechtswappen ausgelassen, und ein neues,

ein fremdes, und zwar erst nach der Zeit obgedachter Vermählung zu führen angefangen haben? Vielleicht als Stiefsöhne, oder wegen einer geschehenen Einbindschaft, oder wegen Erbfolgsvertrage? oder aus was für einer Ursache?

a) *Mon. Boic.* Vol. XIV. fig. Tab. I. n. 1. *Falkenstein* antiquitates Nordgavienses P. II. Tab. I. p. 280. *Spener* Hist. Insign. Part. gen. p. 296.

b) *Mon. Boic.* Vol. XIV. p. 10. ubi in figuris incisa apparent scuta et galeae Comitum de Bogen. Hunds Stammen-Buch P. I. p. 116. et 121. Baierischer Löw II. Band. S. 329. Tab. 9.

c) *Mon. Boic.* Vol. XI. fig. Tab. IV. n. 23. et 24. p. 6.

Mon. Boic. Vol. XIV. fig. Tab. I. n. 2.

Ertels Kurbaierischer Atlas P. I. pag. 149.

Brands Tyrol. Ehrenkränzlein P. II. pag. 36.

Bucelinus Tom. III. P. II. p. 3.

§. 4.

§. 4.

H. P. Scholliner glaubte, es dem Vaterlande schuldig zu seyn, auch seine historisch-heraldische Abhandlung, die ihm doch immer für wahrscheinlicher, als die Gekrönte, schien, samt einigen beschuldigenden und weis nicht was feines entdeckenden Anmerkungen, über die schon im Jahre 1776. dem 10ten Bande der historischen Abhandlungen von der Kurfürstlichen Academie einverleibte Lipowskische Preisschrift, drucken zu lassen: Er übergab es auch dem öffentlichen Drucke zu Hilburgshausen, und bemühte sich das Publikum zu belehren, daß diese neue Lipowskische Meinung gar nicht überzeugend, ia vielmehr auf unrichtige Zeichnungen einiger abgenuzter Siegel gegründet sey: Im Jahre 1779. schickte er noch eine Broschüre nach, unter der Aufschrift: Entscheidender Beweis 2c. Dieser Schollinerische Eifer wurde aber nicht mit jenem Danke aufgenommen, den der H. Verfasser sich vielleicht mag versprochen haben. Man sah, er habe dasjenige auf eine überzeugende Art nicht

probiret, welches zu probiren er sich anheischig gemacht hat. Im nemlichen Jahre noch lieferte der erste Band neuer historischer Abhandlungen der Kurbaierischen Akademie eine seinem entscheidenden Beweise entgegengesezte Lipowskische Abfertigung, worinne der Lipowskische Saz, daß ein Adler das Graf Scheyrn = Wittelsbachische Geschlechts Wappen sey, wiederholet, und aus einigen neuen Gründen behauptet wurde. Obschon nun diese Abfertigung dem H. P. Scholliner zu unbedeutend schien, als daß ers beantworten sollte, so wurd er jedoch von den Herren Verfassern der Literatur des Katholischen Deutschlands im 2ten Bande, 2ten Stücke. S. 201. gleichsam aufgefodert, diese Heraldische Zweifel zur Ergänzung und Nutzen der allgemeinen Deutschen sowohl, als insonderheit der Baierischen Geschichtskunde, auf eine noch mehr überführende Art zu heben. Daher erschien vor kurzer Zeit gegenwärtiger Nachtrag zur historisch = heraldischen Abhandlung von den Sparren ꝛc. ꝛc. womit er dem Wunsche der obgedachten

dachten Herren Verfasser der Literatur ein Genügen zu leisten, und ein zweifelhaftes Datum zu berichtigen, sich vorgenommen hat.

§. 5.

H. P. Scholliner verfolget hierinne beede Herren Brüder Lipowski gleichsam von Schritt zu Schritt. Da H. Lipowski den Beweis seines für das Pfalzgräfliche Scheyrn-Wittelsbachische Geschlechts Wappen angegebenen Adlers blos auf zwo unzureichende Stützen gegründet, nemlich erstens auf das Zeugniß des Marquard Frehers, und des auf Frehern sich berufenden Tölners, zweytens auf ein in Mon. Boic. (a) befindliches Siegel des Pfalzgrafen Otto des Grösseren vom Jahre 1179. worinne ein einfacher mit dem Kopfe rechtsgekehrter und auf einem Seil oder Strassen stehender Adler mit ausgespannten Flügeln sich befindet, so beweiset H. P. Scholliner, und wie es scheint, recht meisterlich, daß Tölner (b) den Freher nicht für den Pfalzgraf-Wittelsbachischen Adler, sondern für den Pfälzischen

Löwen zum Zeugen anführet, und den Adler also ohne Zeugnisse des Frehers, und ohne allen andern Beweis, und zwar nur im Vorbeygehen per Parenthesin für das Grafscheyrisch-Wittelsbachische Wappen halte, folglich den Freher fälschlich oder irrig angeführet habe. Mit gleicher Gelehrsamkeit bemühet sich H. P. Scholliner zu beweisen, daß der im Pfalzgräflich Ottonischen Siegel vom Jahre 1179. vorkommende Adler nicht ein erbliches Geschlechtswappen der Pfalzgräflich von Scheyrn-Wittelsbachischen Familie, sondern ein persönliches Amtswappen des Pfalzgrafen Otto des Grössern, als damaligen Kaiserlichen Leibfähndrichs, gewesen sey.

a) *Mon. Boic.* Vol. I. sigil. Tab. I. n. 3. pag. 364. 365. 366.

b) *Hist. palatin.* cap. 16. p. 364. B.

§. 6.

Mit einem Wort: H. P. Scholliner tritt in voller Rüstung auf: Allein, da viele Zuschauer sich bey diesem Literarischen Kampfplatz

platz befanden, deren einige alles in der Nähe sehen wollten, andre aber schon zufrieden waren, daß sie von weiten alles zusehen konnten, so glaubte ich eben darum schon ausser dem Kugelfänger zu seyn, weil ich auch in diese Streitigkeit mich nicht einmischte: dessen ohngeachtet arbeitete der Schollinerische Nachtrag gleich einer elektrischen Maschine so weit und breit um sich herum, daß auch mich, so weit ich immer davon stund, ein Stoß traf. Seite 8. 9. 10. und 11. als ich den obigen Nachtrag durchlas, empfand ich mich gleich Einganges getroffen: Es war eine Erschütterung von solcher Art, daß mir ohnmöglich war still dabey zu stehen, so sehr elektrisirte mich dieser Nachtrag: Nun dachte ich, den seligen H. Lipowski bringe der H. P. Scholliner durch seine Elektrisation gewiß nicht mehr zum Reden: — Warum trift aber jetzt mich die Reihe? Mich, der ich niemals eine Apologie weder für einen, noch den andern schrieb? Warum greift dieser geprüfte Kämpfer nicht vielmehr ein oder das andere Mitglied der Kurbaierischen Akademie der

Wissenschaften an? Mit welchem er vielleicht nicht ohne grösseren Ruhm, und besseren Erfolge seine Kräfte messen konnte? — Ich faßte mich aber gleich, als ich Seite 9. des obgedachten Nachtrags ganz deutlich las, daß in obigem Nachtrag nicht meine Beantwortung der obgemeldten akademischen Preisfrage, sondern iene Schrift angegriffen worden sey, welche von mir verfasset, und von dem berühmten Buchhändler H. C. Stage zu Augsburg im Jahre 1784. unter folgender Aufschrift gedruckt, und verlegt worden ist: **Wie und auf welche Art Herzog Luitpold in Baiern vom K. K. Karolingischen Geblüte abstamme?** Hierinne erzählte ich S. 144. daß Chiflet in seiner Kommentation unter dem Titel: Anastasis Childerici I. auf den Gedanken gefallen sey, daß die drey Lilien, so Frankreich im Wappen und Fahnen führet, keine Lilien eigentlich, sondern Bienen seyn, und daß er dessentwegen sein Buch de Lilio Francico widerrufen habe. Da nun K. Childerich I. schon im fünften Jahrhunderte gestorben war, und ein

Wap-

Wappen geführt hat, so nahm ich dieß Beyspiel mit zur Probe, daß es schon im fünften Jahrhunderte Geschlechtswappen, so wie Geschlechtsnamen, bereits gegeben habe. Ob schon aber diese nicht meine einzige Probe ist, woraus ich erweise, daß es im fünften Jahrhunderte schon Geschlechtswappen und Geschlechtsnamen gegeben habe, so ärgerte sich doch H. P. Scholliner darüber, ohne Zweifel, weil er gern überzeuget seyn möchte, daß schon im fünften Jahrhunderte sowohl Geschlechtswappen, als Geschlechtsnamen vorhanden gewesen seyn: H. P. Scholliner fragt demnach Seite 11. warum man bloß die Bienen, und nicht den Büffelskopf, oder etwas anderes für das Französische Wappen angeben, und ihr Alter von daher bestimmen wolle? Es ist wahr, wir haben Wappen worinne Büffelsköpfe, Ochsenköpfe, Schweinköpfe, Eselköpfe, ja selbst ganze Büffel, Ochsen, Schweine und Esel, so gut als Löwenköpfe, und anderer Thiere Köpfe erscheinen: Man darf nur das Nürnbergische Wappenbuch durch-

blättern: Die Ursache aber, warum nicht der Büffelskopf, sondern die Bienen ins Wappen gekommen, und wie aus diesen Bienen, gewisser Aehnlichkeit halber, die Lilien erwachsen sind, wird ihm Herr Chiflet selbst geben, wenn er sich nur die Mühe nimmt die Chifletische Anastasis des K. Childerichs zu lesen: Herr Chiflet hat sicher seine Abhandlung de Lilio Francico nicht ohne Ursache widerrufen: Zudem sage ich nicht, daß die Lilien aus den Bienen entstanden seyen, welches nach Auslegung des Eccards die Meinung des Chiflets ist, sondern ich schlage nur eine Mittelstrasse ein, im Falle, daß K. Childerich I. Bienen für sein Wappen geführet hat. Man muß, wenn man mich lieset, meine Worte recht verstehen.

§. 7.

Es lohnet gar wohl der Mühe, diese Begebenheit kürzlich hieher zu setzen: Im Jahre 1653. wurde zu Tourney im österreichischen Flandern das Grab des im Jahre 481. verstorbenen Königs Childerichs I. in Frank-

Frankreich gähling entdecket: Unter allen Stücken, die man bey ihm im Grabe fand, hatte nichts eine grössere Aehnlichkeit mit den Französischen Wappenslilien, als die Bienen, welche gleichfalls nebst der Königlichen Rüstung, und andern Seltenheiten hierinne anzutreffen waren. Der sinnreiche Herr Joh. Jacob Chiflet gerieth in sua Anastasi Childerici auf den Einfall, nicht die heut zu Tage im Königlich-Französischen Wappen vorkommende Lilien, sondern eben diese erst vorgefundene Bienen seyen das eigentliche Wappen der Könige von Frankreich von jeher gewesen. Gähling las H. P. Scholliner diese Begebenheit in meinem heraldischgenealogischen Werke, konnte sich aber nicht dahin selbst zwingen, daß er dem H. Chiflet hierinne seinen Beyfall gab, und eben dieß ist, was um so weniger jemanden befremden muß, als die chifletische Meinung schnur gerade der Schollinerischen, was das Alter der Wappen betrift, entgegen ist. a) Es ist zwar richtig, daß, wie H. P. Scholliner sagt, das Vorgeben derjenigen, welche die Geschlechts-

und

und Landswappen aus dem fünften Jahrhunderte herholen, weit ungegründeter sey, als die Meinung derjenigen, welche es theils von den ersten Turnieren im 10ten Jahrhunderte, theils von den ersten Kreutzzügen im eilften herleiten:' Allein nur dann ist es ungegründeter, wenn sie die Geschlechts- und Landswappen des fünften Jahrhunderts bloß aus den mit derley heraldischen Figuren gestochenen Siegeln herholen wollen: Dergleichen Siegel kamen erst zu Anfang des 12ten Jahrhunderts auf. Das Vorgeben derjenigen hingegen ist nicht weit ungegründeter, die die Geschlechts- und Landswappen des fünften Jahrhunderts aus andern ächten Quellen herholen, wie wirs unten handgreiflich beweisen werden: oder sind die Siegel das einzige Mittel, das Alter und Daseyn der Geschlechts- und Landswappen zu probiren? oder sind schon alle andere ächte Quellen verstopfet, woraus wir die Beweise von dem Alter und Existenz der Geschlechts- und Landswappen schöpfen können? H. P. Schol-liner führt zur Bestärkung seiner Gegenmei-

nung

nung den H. Eccard an, welcher die Chifle-
tische Hypothese für lächerlich angiebt, und
muthmasset, die goldene Bienen hätte K. Chil-
derich statt der Amuleten, oder andern unbe-
deutenden Sachen ins Grab mitgenommen;
so wie manche heutigen Tags allerley Tän-
deleyen an ihre Sackurbänder hängen, die
nach dem Gebrauche der alten Deutschen
als Lieblingsstücke den Verstorbenen mit ins
Grab gegeben worden. b) Fürwahr, wenn
des Herrn Eccards Vorgeben auf einem
festen Grunde beruhet, so ist nicht nur die
Chifletische Meynung, sondern auch der
Schollinerische Satz, welcher auf dem Eccar-
dischen Vorgeben sich fusset, satsam erwiesen;
wo nicht, so fällt der Schollinerische Satz
mit dem Eccardischen Vorgeben in einen
Schutt zusammen. Nun wo ist der Grund,
worauf der von Eccard sein Vorgeben
bauet? Sein Grund bestehet in dem, daß
die Gelehrten der Französischen Nation darinn
übereinkommen, daß die Lilien allererst von
K. Ludwig dem jungen, der im Jahre 1180.
starb, herrühren, und ältere Siegel mit Li-
lien

lien offenbar falsch wären. c) Allein Eccards Vorgeben ist ohne Grund: Da die Wappen erst zu Anfang des obgedachten Jahrhunderts in die Siegel, anstatt der vormals üblichen Portraite oder Bildnissen, d) gestochen zu werden begunte, so folgt nicht daraus, daß die Wappen nicht schon längst zuvor auf den Schilden, Gezelten, Paniren, Fahnen, Schutz- und Wehrwaffen, dann andern Kriegsgeräthe gemalen und entworfen gewesen seyen. e)

Wiewohl sehr viele neuere Diplomatisten und Heraldiker das Alter der Geschlechtswappen von den ersten Turniren unter K. Heinreich dem Vogler im zehnten Jahrhunderte, theils auch von den ersten Kreutzzügen im eilften herleiten; und allerdings wahrscheinlich ist, daß schon damals Unterscheidungszeichen in den Fahnen und Schilden üblich gewesen seyn mögen, so fehlt es doch an Gelehrten nicht, die derley heraldische Figuren in Siegeln vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts bezweifeln. Um wie

viel

viel ungegründeter muß also das Vorgeben derienigen seyn, die die Geschlechts- und Landswappen aus dem fünften Jahrhunderte herholen?

a) P. Scholliners Nachtrag. S. 8.

b) *Eccardus* Rerum Franc. Tom. I. p. 39. et 41. apes aureas fortassis amuletorum Loco secum portavit Childericus. Nam Chifletii opinio putantis ex apibus istis prodiisse Lilia franciae Regum insignia, ridicula est.

c) *l'art de verifier les dates.* p. 547. Louis le jeune est le premier de nos Rois, qui s'est servi de fleurs de lis au contre sel de ses armes. (*Nouveau traité de Diplomatique Tom.* 4. *p.* 380.

Dictionaire Raisonné de Diplomatique L. c. p. 148. les Diplomes anterieurs scelles de cachets ou de sce aux parsemes de fleurs de lis sont evidement faux etc.

Gatterer Element. artis diplomat. I. p. 3. Ex galliae Regibus Ludovicus VII. ab an.

1137

1137-1178. primus Lilia in contra ſigillis oſtentavit.

d) *Mon. Boic.* vol. XI. pag. 136.

Et ut haec noſtrae traditionis auctoritas ſtabilis et inconcuſſa permaneat, manu propria eam roborantes ſigillari noſtra imagine juſſimus. *Sigill.* Tab. II. n. 13. huic ſigillo regio ſeu majeſtatico additum eſt etiam *Monogramma* Loco *ſubſcriptionis regiae.*

e) Mancher Gelehrte liegt an dem Vorurtheil krank, daß er glaubet, ein Siegel ſey nichts anders, als ein Signet mit einverleibten Geſchlechts- oder Landeswappen: Er ſchließet demnach, gleichwie vor dem Anfang des 12ten Jahrhunderts keine Signeten mit Geſchlechts- und Landswappen in den alten Urkunden vorkommen, als welche nur mit Köpfen, Bruſtſtücken und Figuren der Regenten bezeichnet ſind, alſo habe es auch vor dieſem Zeitpunkte keine Siegel gegeben, folglich, da man die Geſchlechts- und Landswappen bloß

in

in den Siegeln aufsuchen muß, so habe es auch vor dem 12ten Jahrhunderte keine Geschlechts- und Landswappen gegeben. Allein wir müssen eine andre Definition vom Siegel haben: Ein Siegel ist ein Signet, womit eine Urkunde bestärket wird, es sey gleich eine Geschlechts- oder Landswappen, oder ein Kopf, ein Brustſtück, ein Mensch oder Thier und so fort, darinne abgezeichnet. Die ältesten Urkunden bestärken diesen Satz, und sagen hanc chartam inde conſcriptam manu propria roborantes, ſigillique noſtri impreſſione inſigniri iuſſimus, ohneracht in diesem Siegel de Anno 1005. bloß die Bildniß des Königs Heinrichs ohne alles Wappen erscheinet.

Mon. Boic. Vol. II. p. 136. Tab. Sigill. II. n. 13. p. 440. Tab. Sigill. II. n. 15. p. 442. Tab. Sig. IIII. n. 21.

Der Unterschied unter den Karolingern, und den nachfolgenden Kaisern ist nur der, daß die Karolinger mit dem Ring, die

nachfolgende Kaiser aber mit dem Siegelstock gesiegelt haben: Daher sagen die Karolinger, manu nostra firmavimus, annuloque nostro insigniri iussimus. Unterdessen waren sowohl auf dem Ring Brustbilder und Köpfe, als auf dem Siegelstock: Auch haben sowohl die Karolinger als die deutsche Kaiser nebst dem Siegel ein Monogramma statt ihrer Handschrift hinzugedruckt, weil sie nicht leicht schreiben konnten oder wollten.

Mon. Boic. Vol. 11. p. 434. Tab. II. n. 9. p. 174. Tab. Sig. 4. n. 22. p. 161. Tab. Sig. III. n. 161. Plura vide passim in Mon. Boicis.

§. 8.

Lasset uns diese Lehre beleuchten. Childerich I. ein Sohn des Merovāus und Vater des Clodovāus I. hat sicher eine Fahne geführet, wie seine Vorfahrer **Merovāus, Clodio** und **Pfaramund**: daß aber alle diese nicht die Lilien geführet haben, ja selbst Clodovāus nicht bis auf seine Religionsveränderung, erhellet aus folgender Begebenheit:

Als

Als Clodovåus nach glücklich im Jahre 496. gewonnener Schlacht bey Zülpich sich zu Rems versprochner Massen und auf Einrathung seiner Gemahlinn Clotildis tauffen ließ, so soll das Oelglas, womit Clodovåus gesalbt wurde, von einer Taube vom Himmel gebracht, und eine Fahne mit drey Lilien von einem Engel zugeführt worden seyn: Wie dessen Hincmarus Bischof zu Rems in vita sancti Remigii am ersten gedenket: Obschon nun die gleichzeitige Schriftsteller von der ampulla schweigen, a) so sieht man doch hieraus, daß man schon zu Hincmars Zeiten an eine Fahne mit drey Lilien gedacht habe. Und warum sollen diese drey Lilien auch nicht auf die übrige Kriegswaffen, und absonderlich auf dem Schild angebracht worden seyn? Etwann, weil mans damals noch nicht in die Siegel gestochen? Wenn aber schon die erzählte ganze Begebenheit nicht wahr ist, als welche Naudaeus in arcanis für einen Staatsstreich hält, dessen sich Clodovåus bedienet haben sollte, damit seine Religionsveränderung von seinem Volke

desto besser aufgenommen b) wurde, so folget doch handgreiflich daraus, erstlich, daß die Vorfahrer des Clodováus I. keine Lilien, folglich Bienen in Fahnen geführet haben mögen. Zweytens, daß die Lilien, als das Französische Kriegszeichen, schon von den Zeiten des K. Clodováus her, sohin vom fünften Jahrhunderte, und nicht erst von der Regierung König Ludwigs VII. der junge zugenannt, in Frankreich bekannt, und für das Französische Kriegszeichen, folglich sowohl auf dem Schild, in Gezelten und Waffenröcken, als in den Fahnen allgemein angenommen und geführt worden. König Clodováus war der erste, so die drey Lilien in seine Kriegsfahne setzte: Sein Vater Childerich I. also wird sowohl als Clodio und Pfaramund ein anders Zeichen in der Kriegsfahne gehabt haben: Und warum sollen es nicht die Bienen gewesen seyn, wie Chifletius sagt?

a) als *Avitus*, der die Taufe beschrieben. *Basnage* Aum. Eccles. Turonensis.

a) *Werl-*

b) *Werlhof.* Not. Imp. p. 95.
Vorburg. Tom. 5. p. 531.
Chifletius de ampulla remensi.
Becman de pignor. Rerump. I. p. 739. c. 5. §. 4.
Speneri Op. Herald. P. spec. p. m. 113.
Hincmarus Epis. Remensis in vita S. Remigii.

§. 9.

Das Alter der Französischen Lilien ist also auf eine unwidersprechliche Art probiret: daß sie aber vor König Ludwig dem jungen auch ins Siegel gesetzt worden seyen, sagte ich nirgends, ohne das Nürnbergische Wappenbuch, dessen Verfasser es doch auch nicht aus dem Finger wird gesagt haben, zu citiren: H. P. Scholliner mag es mit dem Verfasser des Nürnbergischen Wappenbuchs ausmachen. In meinem Werke heisset es auch nicht Lilienblumen, wie es H. P. Scholliner nennet: Ich nenne sie in meinem Originaltexte Kriegslilien: Die Lilien, so im Königlich-Französischen Schilde stehen, sind nicht in einem Gartenbette gewachsen:

Sie sind eine Gattung eines alten Kriegsgewehres, welches man mit der Hand, wie ein Stilet, regieren konnte. Diese Kriegslilien haben eine grosse Aehnlichkeit mit einer kurzen Lanze oder Speer, jedoch mit dem Unterschiede, daß wir uns mit der Lanze oder mit dem Speer nur vorn an der Spitze gegen den Feind wehren können: Mit den Kriegslilien hingegen konnte man sich vor und hinter der Faust, ja Rechts und Links, wehren, und stechen. Es war diese Art der Kriegslilien von grösserm Gebrauche bey einem Handgemein, als ein Bajonet oder Couteau de Chasse. Daher wurde die Kriegslilie sogar auf den Scepter der Könige und Königinnen gestecket, und ins Wappen gesetzt. a) Nur die Vergessenheit der ältesten deutschen Waffen hat unter den Heraldikern die Benennung der Kriegslilien ersticket, und an statt derselben nichts als Lilienblumen eingeführt. Meiner Denkungsart nach gereichet es der Krone Frankreich zur grösseren Ehre siegreiche Kriegslilien, als Gartenlilien im Schilde zu führen. Auch haben die Fran-

zösische

zösische Wappenlilien mehr Aehnlichkeit mit den alten deutschen Waffen, als mit den Lilienblumen. b) Ueberdieß verdrehet H. P. Scholliner S. 9. seines Nachtrags meine Worte, und meine ganze Argumentation. Ich zog in meinem Werke nicht den Schluß, daß unser Herzog Luitpold von der männlichen Linie der Karolinger abstamme, aus dem mit Lilien bestreueten Schild der Grafen von Sulzbach, Castel, und Amerthal: Luitpolds männliche Abstammung aus dem Karolingischen Geblüte beweise ich aus der St. Emmeranischen Schrift, so andern Quellen. Aus dem obgenannten mit Lilien bestreuten Schild zog ich nur die Muthmassung, daß die Grafen von Sulzbach, Castel, und Amerthal auch vom Karolingischen Geblüte herkommen. Sie stammen aber her, wo sie immer herstammen wollen, so ist ihre Abstammung eine blosse Nebensache, die zur Abkunft des Herzogs Luitpolds gar nicht nöthig ist. Wer immer meinen Syben LVI. mit den 6. Schollinerischen Zeilen S. 9. dagegen hält, der wird augen-

scheinlich wahrnehmen, daß dieselben mit meinem Sybe gar nicht übereinkommen. Ich zog nicht jenen Schluß, den H. P. Scholliner mir auf meine Rechnung schreibet. Diese Propositio illativa stehet nicht in meinem obigen Paragraphe. Dieß heisset man Händel suchen: Man muß des Verfassers Satz von Wort zu Wort citiren, wenn man ihm keinen falschen Sinn andichten will. In meinem Sybe stehen ganz andere Praemissae, und eine ganz andere Conclusio: Also redet ein Logiker.

a) *Mon. Boic.* Vol. 4. Sig. Tab. I. n. 2. Vol. 5. Tab. Sig. I. n. 5. Vol. 6. Tab. Sig. I. n. 3.

b) Joh. Stumpfs Chronik de Anno 1548. gedrucket zu Zürch. L. 5. p. 96. r. Wo diese Kriegslilien in dem Schilde der Herren von Gloten so erscheinen, daß man es schnell und bequem mit der Faust regieren könne.

§. 10.

Nun urtheile der unbefangene Leser, ob man das Alter der Französischen Kriegslilien

blos

blos aus dem Siegel des K. Ludwigs des jungen bestimmen müsse, als wenn vor Regierung dieses K. Lugwigs kein anderer König in Frankreich die Lilien im Schild oder Fahne geführt hätte: Ich gestehe gern ein, daß die Französische Lilien, so wie die Geschlechts- und Landswappen in Deutschland, erst im eilften und zwölften Jahrhunderte angefangen haben in die Siegel gesezt zu werden, indem um diese Zeit die Herzogthümer, Graf- und Herrschaften immer mehr und mehr anfiengen erblich zu werden. H. P. Scholliner lasset selbst L. c. pag. 8. in not. a. herfliessen, daß man heutiges Tags nicht mehr zweifle, daß die Wappen im eilften Jahrhunderte lange Zeit vor dem ersten Kreutzzuge angefangen haben. Ich gestehe auch ein, daß man bis dahin Bruststücke, Portraite und andere beliebige Figuren, und zwar ohne Schild und Helm, und ohne heraldische Figuren in den Siegeln zur Fertigung der Diplomen gebraucht habe. a) Ich läugne aber zugleich, daß die Wappen und Heraldische Figuren nicht schon vorhin

in den Kriegsfahnen, Paniren, Schild und Helm, Gezelten und andern Kriegsgeräthschaften aus einer unwidersprechlichen Staatsursache ihr richtiges Daseyn erhalten haben. Im eilften und zwölften Jahrhunderte kam der Gebrauch mit Portraiten zu siegeln nach und nach ab, und es wurde zur Mode, zur allgemeinen Mode, mit Geschlechts- und Landswappen zu siegeln, um den auf gewisse Familien haftenden erblichen Besitz solcher Lehen anzudeuten. Man wird nun von mir erwarten, daß ich dieß angegebene Alter der Geschlechts- und Landswappen vor dem Daseyn der mit Geschlechts- und Landswappen versehenen Siegeln aus andern Gründen erweise, daß ich iene bisher noch manchem unbekannte Quelle aufdecke, aus welcher man überzeuget werden könne, daß es schon im fünften, und vielleicht in noch vorhergehenden Jahrhunderten Geschlechts- und Landswappen gegeben habe. Ob ich schon mit diesem Beweise bisher noch immer in meinen gedruckten und ungedruckten Schriften in der Hofnung zuruck gehalten habe, es

werde

werde schon noch ein anderer Gelehrter auf-stehen, der dieses noch ziemlich unangebauete Feld mit grösserer Einsicht und mehrerer Geschicklichkeit bearbeiten würde, so will ich doch, dem Eifer und der Wißbegierde des H. P. Scholliners, aus einer Hochachtung gegen dessen ausnehmende historische Gelehrsamkeit, ein Genüge zu leisten, meine Beweisthümer hierüber zwar anführen, jedoch zugleich in eine nicht unangenehme Kürze zusammenziehen, und durch einen richtigen Vernunftschluß zeigen, daß, obschon der alten Deutschen Schild und Helm, Gezelten und Kriegsgeräthschaften, Fahnen und Paniren mit Geschlechts- oder Landswappen nicht mehr in Natur in den Zeughäusern gähling existiren, doch so gewiß existirt haben, als gewiß es ist, daß der deutsche Adel schon zu den Zeiten der Gothen und Longoparden ihre eigene Geschlechtsnamen, als Amali, Balthe, Asdinger, Gunginger, Lithinger, Agilulfinger, Uffinger ꝛc. wie es von mir schon in meinem Eingangs erwähnten Heraldisch-Genealogischen Beweise ꝛc. ꝛc. Sei-

te

te 147. et 196. unwiderstößlich erprobet worden ist, allerdings geführt haben. Werden die Adelichen damaliger Zeiten wohl weniger stolz und sorgfältig gewesen seyn, ihre Schild und Helm von andern mit Wappen oder Schilds- und Helmszeichen, als ihr Geschlecht und Abkunft, mit Beynamen zu unterscheiden?

Mon. Boic. Vol. XI. Sigill. Tab. I. II. III. Et in aliis voluminibus passim.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Vom Ursprung und Alter der Geschlechtswappen.

§. 11.

Ein Wappen ist eine Art von Bilderschrift, das ist von Hieroglyphischen Zeichen, wodurch entweder auf Personen, auf Aemter der Völker und Länder, um aller Verwirrung vorzubeugen, gedeutet wird. Ist es nur eine einzige Person, worauf gedeutet wird, so heisset es ein persönliches Wappen; zielet aber die Deutung auf mehrere Personen, so ist es ein Geschlechts- Gesellschafts- oder Volkswappen. Deutet man auf Aemter, nemlich auf den gegenwärtigen oder zukünftigen Besitz eines Militair- oder Civilamts oder einer Würde, so wird es ein Amts-

wappen

wappen oder Herrschaftswappen, oder auch ein Lehnwappen genennet: So wie gegentheils der vergangene Besitz eines Amts oder Lehens durch das Gedächtnißwappen angedeutet wird. Der zukünftige Besitz eines Lehns oder Amts ist entweders noch strittig, oder kann mit Zuverläßigkeit gehoffet werden: Jenes wird ein Anspruchswappen, dieses ein Erbschaftswappen benennt. Wird endlich durch das Wappen auf ein Allodium gedeutet, so ist es ein Allodiumswappen, und zwar erblich, wie das Allodium seiner Natur nach erblich ist. Gleichfalls ist das Lehnswappen auch ein erbliches Geschlechtswappen, im Falle das Lehn erblich verliehen ist. Unsere Vorfahrer, die alten Deutschen, trieben mit dem Wappen keinen blossen Staat. Die Wappen waren bey Ihnen Stücke des Kriegsgeräths: Und eben dadurch ist das Wappen unterschieden von Professionszeichen und Handwerkszeichen, als welche leztere zum Kriegsgeräthe nicht gehören. Sie sind auch unterschieden von Siegelszeichen, als welche blos zu Kanzleysachen,

sachen, und nicht zum Krieg gehören. Da vor Alters, gemäß der alten Deutschen kriegerischen Staatsverfassung, alle Allodialgüter, so wie derselben Besitzer, zu Kriegsdiensten bestimmt, und ordentlich eingetheilt waren, so hatten die Wappen, welche den Allodialinhabern wegen ihrem ausserordentlichen Wohlverhalten ertheilet worden sind, gleiche Bestimmung und Eintheilung: und solche Allodialwappen waren erblich wie das Allodium selbst, und waren schon eher erblich, als die Lehen, folglich auch die Lehenswappen erblich geworden sind. Die Allodienwappen waren demnach die ersten erblichen oder Geschlechtswappen im alten Deutschland.

§. 12

Diese Art von Bilderschrift wurde auf Schild und Helm vorzüglich und zu dem Ende angebracht, damit eines ieden Ritters oder Edelmanns, der mit seinen Reisigen zum Kriegsheere kam, Schild und Helm nicht ausgewechselt, und der mit seinem verschlossenen Helm bedeckte Ritter oder Edelmann

von

von iedermann hieran erkannt werden könnte, und also jeder wußte, wer sein Freund oder Feind war, fast wie heut zu Tage jedes Regiment an der Farbe, Knöpfen und Muntur, auch jeder Oberofficier an dem Dragon unterschieden und erkannt werden muß: Da vor Alters unter den commandirenden Officiers kein Uniform eingeführt war, so mußten sie durch die Schilds- und Helmszeichen erkannt werden. Da aber in älteren Zeiten der Kriegsofficier nicht vom Sold, sondern entweder von seinen Allodialgütern oder von Lehen lebte, und davon die Kosten des Feldzugs bestritte, so haftete das Wappen auf dem Allodialgut, oder auch auf dem Lehen, dergestalt, daß, wenn das Lehen, so wie das Allodium erblich war, auch jeder Lehenserb nicht minder, als der Allodiumserb, zur Führung dieses und keines andern Wappens berechtiget und verbunden war.

§. 13.

Der Sohn eines Lehenmanns konnte keinen Anspruch auf die Ehrenzeichen des väter-

väterlichen Schildes machen, falls es nicht erblich verliehen war, sondern er mußte sich selbst erst eines durch tapfere Thaten verdienen. Parma inglorius alba: singet der Virgil. Ein solcher Sohn führte nur einen weissen und unbemalten Schild. Ein Schildzeichen dauerte also in den ersten Zeiten nur so lang, als das Leben desjenigen, der es führte, oder es war nur ein persönliches, und noch nicht ein erbliches Ehrenzeichen eines ganzen Geschlechts: So wie auch heut zu Tage ein Officierssohn keinen Anspruch auf die Charge seines Vaters hat, ehe sie ihm wegen Wohlverhalten verliehen wird. Zeichnete sich aber ein Sohn mit einer Heldenthat gegen das Vaterland oder gegen den Landsherrn aus, so bekam er entweder des Vaters Lehen samt dem darauf haftenden alten Wappen, oder er erhielt ein neues Lehen mit einem neuen Wappen, und zwar wieder persönlich oder erblich. Da konnte man sagen: Parma gloriosus picta. Was war aber für ein Gemäld auf dem Schild? *Tacitus*, ein Schriftsteller des ersten Jahrhunderts nach

Christi Geburt a) sagt, daß die Deutsche ihre Schilde mit den auserlesensten Farben bezeichnet haben, scuta lectissimis coloribus picta, das ist, mit zwoen oder mehrern auserlesensten Farben bemalte Schilde: Nun geben nach aller Ordnung und nach den Regeln der Heraldik zwo Farben schon eine Section im Schild: Sie machen eine Theilungslinie: Die Theilungslinien haben viererley Richtungen, nemlich 1. die senkrechte, 2. die horizontale oder quere, 3. die schrägrechte, 4. die schräglinke Richtung, sie seyen gleich gerade oder krume Linien. Drey Farben oder Tinkturen geben noch mehr Theilungslinien: Hier sind also nur blosse Sectionen, und die Schilde mit blossen Sectionen sind jene, von welchen Tacitus sagt, daß sie mit den auserlesensten Farben bezeichnet sind. Und diese sind die älteste deutsche Wappen, die mit den Allodien, und Lehennamen gleichen Fortgang hatten. Nemlich so oft in einem Schild eine Farbe so vielen Platz einnimmt, als die andere, so ist eine blosse Section da; das Baierische

geweckte

gewechte Wappen bestehet aus lauter Sectionen. Nimmt hingegen eine Farbe mehr Platz ein, als die andere, so stellt iene Farbe, die weniger Platz einnimmt, eine Heroldsfigur vor, welche bald einen Balken, bald einen Sparrn, iezt ein Kreutz, ein andermal eine Vierung vorstellet. Hieraus erhellet handgreiflich, daß schon zu Tacitus Zeiten in den Schilden der Deutschen die Heroldsfiguren oder Ehrenstücke mit den auserlesensten Farben ihr Daseyn gehabt haben. Die Adelichen hatten also schon dazumal Schilde mit Heroldsfiguren, oder doch mit Sectionen, eben darum, weil ihre Schilde mit den auserlesensten Farben bezeichnet waren. Nun fragt es sich, obschon damals diese gemalte Schilde erblich waren, folglich ob es schon damals einige Geschlechtswappen gegeben habe? Aus den ersten Turniergesetzen ist bekannt, daß der Ritter bey der Helmschau vier Ahnen Vaterseits, und vier Ahnen Mutterseits probiren mußte, um zum Turniere gelassen zu werden: Folglich mußte der Vater des Ritters, der Großvater, der Ur-

großvater, und Urgroßvater das nemliche Wappen, Schild und Helm geführt haben, welches der Ritter zur Helmschau brachte: und dieß heisset ein erbliches Geschlechtswappen, das ist, ein erbliches Ehrenzeichen, womit der Ritter seine adeliche Abkunft bewies. So alt also der Geburtsadel ist, so alt sind sicher die Geschlechtswappen. Seit der Zeit, da der Geburtsadel aufgekommen ist, gab es demnach sowohl Geschlechtswappen, als Geschlechtsnamen. Tacitus b) gestehet selbst, daß die Könige aus den Adelichen erwählt wurden: Es gab also zu Tacitus Zeiten einen deutschen Adel, folglich gab es auch adeliche Geschlechtswappen.

a) de Moribus German. c. VI. p. 35. Edit. *Dithmari.*

b) l. c. C. 7. 1. Reges ex Nobilitate, Duces ex virtute ſumunt. *Du Fresſne* Carl. Gloſsar. Rom. med. et inf. Latin.

Hertuis de Homin. propriis. item *Thomaſius* de eadem materia.

Leges Wiſigoth. L. V. Tit. 7.

§. 14.

§. 14.

Obverstandner Massen gab es im ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt zu Tacitus Zeiten unter den Deutschen einen Geburtsadel. Es gab adeliche Geschlechtswappen, um wie viel mehr gab es einen Geburtsadel und adeliche Geschlechtswappen im fünften Jahrhunderte, und in den nachfolgenden, obschon ihre adeliche Schild und Helm von so langer Zeit her in den Rüstkammern und Zeughäusern nicht sind aufbehalten worden. Um wie vielmehr haben die Franken, die Merovinger, und Karolinger, so wie auch andere deutsche Hauptvölker, adeliche Geschlechtswappen gehabt? Um wie viel leichter können die Bienen das Geschlechtswappen des K. Childerichs I. gewesen seyn? Allein hiervon genug: Es müßte einer den Starr im Auge haben, der dieß nicht genugsam einsähe. Um aber diese Theorie vom Alter der Geschlechtswappen, welches ich nach Art der französischen Schriftsteller aus den Worten des *Tacitus* und Virgils mittels eines regelmäßigen Raisonement entdecket, desto

faßlicher zu machen, so will ich selbige mit praktischen Beyspielen beleuchten. Im ersten Deutschlande führten die deutschen Kriegsleute schon Schild und Helm, die Deutsche wurden den Griechen und Römern durch den Cimbrischen Krieg, welchen Florus und Velleius beschreiben, da die Cimbrer wegen Ueberschwemmung des Oceanus andere Wohnstätte suchten, am ersten bekannt; Alle Völker Deutschlands hiessen damals Celtae oder Galli: a) Sie trugen schon damals Helm aus Ertz: Sie führten schon damals Helmkleinodien darauf, als ihnen die Römer ihre Generals den Silanus, Scipio, und Manlius entgegen sezten. Sie rückten mit Cimbern und Tigurinen verstärket, dem Helm auf dem Kopf den Römern entgegen, als Marius den Teutobochus, der auf einem Pferde mit den Beinen auf die Erde reichte, gefangen, und nach Rom im Triumpf mitgenommen. b) An den Büffelshörnern, an den Adlers- und Geyersflügeln, an den Bruststücken von Hunden, Ochsen, Pferden, Löwen und anderer Thiere, die auf

dem

dem ehernen Helm der Deutschen damals schon, wie noch heut zu Tage geschiehet, wohl angebracht waren, entsetzten sich die Römer dergestalt, daß sie, da Cäsar nach Deutschland gieng, schon zu heulen anfiengen, als sie nur die Deutsche zu Gesicht bekamen. c) Wo ein Helm gebraucht wird, da ist auch ein Schild, mit welchem die Deutschen so umzugehen wußten, daß sie ihren Feinden meistentheils ein Schrecken waren. Diese Schilde waren mit auserlesensten Farben, und also mit Sectionen und Heraldischen Figuren geziert, wie im vorhergehenden Sphe erwiesen worden. Andere Barbaren der ältern und neuern Zeiten bemalten ihre Leiber und Gesichter mit allerhand Farben. Von den heutigen amerikanischen Wilden bezeuget es Herr Franz Nitglutsch. e) In der Ponticherey machen es die Edelleute gleichfalls so: Sie haben auf der Küste Coromandel allein die Freyheit drey Striche, deter zween weiß sind, und der mittelste roth ist, an der Stirn zu tragen. f) Die Deutsche gönnten diesen bunten Schmuck lieber ihrem Schilde als ihren Körpern.

 a) P.

a). P. Beda Appells Abhandlung von der Abkunft und Wanderung der Bojen ins Norikum und Vindelicien.

In den Abhandlungen der kurbaierischen Akademie der Wissenschaften 10. Band. S. 95. rc. rc.

b) *Diodorus* L. V. galeas imponunt aeneas galli, magnas appendices pro illarum habentes magnitudine, quae ſpectantibus aliquam dabant oſtentationem: aliis (*galeis*) quidem cornua ſunt affixa, aliis avium aut quadrupedum formas habentes expreſſas.

Plut. in vita Marii refert: quod equites ipſorum (*Teutonum*) galeas ornatas horrendis hiantium animalium formis ſecum in praelium tulerint.

c) *Caeſar* de B. G. L. I. c. 33. 36.

d) *Tacitus* c. 6. ibique Kirchmaier p. 100.

e) *Franceſco Nitglutſch.*

f) *Du Queſne* Reiſe nach Oſtindien c. 24. et 25. p. 132. et ſeq.

§. 15.

Was ſollten aber dieſe bloß in Sectionen oder Heroldsfiguren beſtehende Schilds-

Schildsgemälde in den ersten Jahrhunderten bedeutet haben? Wenn einer gähling diese Frage aufwirft, so ist die Antwort kurz darauf. Die Deutsche waren all zu ernsthaft, als daß sie mit diesen Schildgemälden bloß einen Staat trieben, oder mit ihren Schilden spielten. Tacitus sagt freylich nicht, was sie bedeutet haben, oder wozu sie bestimmet waren: Allein Tacitus als ein Ausländer verstund freylich jene hieroglyphische Sprache nicht, in welcher die deutschen Herolden die tapfern Thaten der deutschen Kriegsleute vorgestellet haben. Die alten Deutsche hatten vielleicht keine andere Nationalschrift, als die Hieroglyphische, in welcher die Barden und Truiden ihre Gesänge sowohl über die Landsgesetze und Gewohnheiten, als über die Heldenthaten ihrer Nation verfertigten, und dem Volke, sobald es zum Streit gehen sollte, vorsangen. Mit einem Worte: daß sie bey Verfertigung ihrer Gesänge allerdings Zeichen von gewisser Bedeutung gehabt haben, ist ohne Zweifel: daß sie aber Lettern, wie heut zu Tag üblich ist,

gebraucht haben, stehet schwerlich zu erweisen. Zu dem war für das ungelehrte Kriegsheer die hieroglyphische Sprache allzeit leichter und verständlicher, hängte sich auch länger an dem Gedächtnisse ein, als eine aus Lettern bestehende Schrift. Dem sey aber wie ihm wolle, so sind um Tacitus Zeit die Schildgemälde bloß in Sectionen und Heroldsfiguren allerweil bestanden: Doch blieb man hier so wenig stehen, als andere ältere Nationen, die sich ehemals gleichfalls der Hieroglyphischen bedienten. Man gieng weiter: Man fiel von den geheimnißvollen Hieroglyphen auf die Literatur, und auf solche Gemälde, die ohne alles Geheimniß andeuteten, wozu sie bestimmet waren. Eine oder mehrere Zinnen, ein Stück einer Mauer, die Spitze von einer Lanze, oder von einem anderen Gewehr, ja ein ganzes Kriegsinstrument, eine Fahne, ein Spies, ein Schwerdt, ein Pfeil, ein Bogen, die Figur eines Schilds, Wehrgehenks, Leibgürtels, eines fließenden Stroms, einer oder mehr Palisaden, der Kopf, die Hand, ja der ganze Leib eines Menschen

oder Thieres konnten gar wohl als Gemälde einer tapferen That auf dem Schild angebracht, und zur Verewigung solcher Heldenthat, dann zur Aufmunterung der Nachkömmlinge, erblich ertheilet werden.

§. 16.

Der Schild war in den ältesten Zeiten von einer solchen Grösse, daß er den Mann gröstentheils bedeckte, a) oder doch den vornehmsten Theil des Leibes in Sicherheit stellte b); gleichwie aber die glänzendste Bestimmung eines adelichen Schildes war, die Heldenthat des bewappneten Kriegers zu verewigen, also bestund dessen vornehmster Nutzen nicht nur in der Sicherheit, sondern auch in der Anzeige des Ritters, der, ob er schon ganz mit dem Harnisch. und geschlossenem Helm bedecket war, sogleich konnte erkannt werden, sobald man dessen Wappens ansichtig wurde: Fürwahr ein Satz, dessen Wahrheit sich noch in spätern Zeiten bey der Ampfinger Schlacht veroffenbarte. Man zählte das 1322te Jahr, da diese Schlacht

zwischen

zwischen K. Ludwig dem Baier, und Friederich dem Schönen von Oesterreich vorgefallen ist. Jener Ritter, der den Friederich den Schönen hierinne gefangen, mußte einen Ochsenkopf oder Rindsmaul in seinem Schilde geführet haben; dann an diesem erkannte der gefangene Friederich seinen Ueberwinder, als er von K. Ludwig in einem Kreise der baierischen geharnischten Ritter geführt, und befragt wurde, welcher aus ienen ihn gefangen habe? Wie hätte Friederich sonst sagen können, daß er von einem Rindsmaul gefangen worden sey? c) Albert, der den Friederich gefangen, soll ein Herr von Werdenfels gewesen seyn: Den hieß Friederich ein Rindsmaul, weil er solches im Schild führte. Friederich wußte ihn bey seinem Zunamen nicht zu nennen; er nannte ihn also nach dem Schildsgemälde. d) Und also wird aus einer Folge in die andere bekannt, daß die Schilde bemalet gewesen sind, und bemalt haben seyn müssen, um den Bewappneten daran zu erkennen. e)

a) *Lon-*

a) *Longolius.* Zutrauen Kaiser Ludwigs des Baier gegen den Burggrafen Friederich von Nürnberg im 3. Bande der kurbaierischen Abhandlungen S. 213.

De decumana, scuti majoris genere, vide, quo viri docti ad *Hirtium* de bello Afr. cap. 29. et *Festum. Henr. Speelmannus* in Aspidologia, Lond. 1654. Fol. cum *Nicolai Uptoni* libro de studio militari, et *Io. a Bado* aureo tractatu de Armis, notisque Ed. Bissei.

b) Georgi von dem Recht der Ahnen des Adels im Deutschland §. 50. S. 46.

Sartor vom Schilde. §. 5.

Wachters Wörterbuch der deutschen Sprache, Theil II. 1412. folg. S.

c) Abhandlungen der kurbaierischen Akademie der Wissenschaften III. Band S. 214.

d) Obige Abhandlungen. L. c. p. 216. 217. et sequent.

e) *Rigaltius* ad paginam 17. Tertulliani, qui testatur, in clypeis imagines et insignia pingi esse morem antiquissimum.

§. 17.

§. 17.

Man wird hier einen Einwurf machen, dem ich vorkommen muß: Man wird dagegen einstreuen, daß der geharnischte Ritter schon habe an seinem Gesichte erkannt werden können, indem der Adel offene Helm führet: Sey also ganz unnöthig gewesen die Schild zu bemalen, folglich gab es damals noch keine Geschlechtswappen, als welche einen bemalten Schild erfordern: Allein die Helm der Ritter und des Adels sahen damals nicht allzeit so aus, wie heut zu Tage: damals war auch beym Adel der Helm verschlossen: Auch beym hohen Adel war der Helm nicht allemal offen. Eben so wenig waren die Helme des hohen und niedern Adels offen, als zu selbiger Zeit keine Ordensketten um den Schild hiengen, als keine Schildhalter dabey stunden, als die Schilde ganz einfach, und nicht quadrirt, oder in viele Quatier eingetheilet waren. Diese sind lautere Erzeugniße von neuern Zeiten a) Einheimische und ausländische Beyspiele überweisen uns von der Wahrheit dieses Satzes.

Nicht

Nicht nur Edle und Ritter, sondern auch Fürsten und Herzoge aus Baiern führten noch im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte zu Zeiten geschlossene Helm oder Stechhelme. b) Auch im Auslande wurden vom hohen und niedern Adel verschlossene oder zugethane Helme geführt: Als da sind die Herzoge von Braunschweig, c) und zwar noch im Jahre 1471. ferners die Grafen von Carraria in Patavia d) und die Burggrafen von Lausnitz. e) zu geschweigen mehrere andere vom besten Deutschen, hohen und niedern Adel, die alle nicht allzeit offene Helme geführet haben. f) War es nun nicht nöthig, den Ritter in dem Gefechte und Gesteche an seiner Schildsfigur zu erkennen?

a) *Mon. Boic.* Vol. IX. Sig. Tab. III. et IV. n. 21. 22. 23. 25. 29. 30. Vol. X. Tab. Sig. III. de Anno 1551 et 1607. etc.

b) *Mon. Boic.* Vol. I. Sig. Tab. I. n. 4. 5. 6. Vol. II. Sig. Tab. II. n. 7. 8. 9. 10. Vol. III. Sig. Tab. III. n. 20. et Sig. Tab. IV. n. 24. 25. 26. et Tab. Sig. VII. n. 40.

Vol.

Vol. IV. Tab. Sig. I. n. 7. et 8.
Vol. V. Tab. Sig. II. n. 8. 9. 10. 11. 12.
Vol. VI. Tab. Sig. III. n. 12.
Vol. VII. Tab. Sig. I. n. 2. et Tab. II. n. 6.
Vol. VIII. Tab. Sig. I. n. 5. Tab. II. n. 7.
Vol. IX. Tab. Sig. II. n. 11. 13. 15. Tab. III. n. 20. et Tab. IV. n. 27. et 29.
Vol. X. Tab. Sig. II. pag. 200.
Vol. XI. Tab. Sig. IV. n. 31. Tab. V. n. 28. et 30. Tab. Sig. VI. n. 31.
Vol. XII. Sig. Tab. B. C. et D.
Vol. XIV. Tab. Sig. II. n. 12. et 13.

c) *Theod. Hoeping* de Iure Insign. cap. VIIII. n. 515.

d) *Koeler* de Numismat. fac. grandis de Carraria. Altdorf 1717.

e) *Schwarz* Hist. Leisnitz.

f) Fugger Oesterreichischer Ehrenspiegel L. III. cap. 11. pag. 375. ad annum 1386.

§. 18.

Wenn nun einer folgende Schlußrede aus dem, was bisher gesagt worden, ziehen wollte; vor dem 13ten oder 12ten Jahrhunderte

hunderte erscheinet in den Siegeln kein offner Helm: sohin gäbe es vor dem 13ten oder 12ten Jahrhunderte keine adeliche Wappen: Wie ungereimt wäre nicht dieser Schluß? Es war ja vor dieser Zeit beym besten Adel noch nicht der Brauch offne Helme zu führen. Allein eben so ungereimt scheint mir der Schluß derjenigen zu seyn, die da also argumentiren: vor dem 11ten und 12ten oder 13ten Jahrhunderte erscheinet in den Siegeln kein Geschlechtswappen: sohin gäbe es vor dem 11ten, 12ten oder 13ten Jahrhunderte keine Geschlechtswappen. Risum teneatis amici. Wie würde nicht ein solcher Argumentant in Verwunderung gesetzt werden, wenn er bey Durchblätterung der schweitzerischen Chronik des Johann Stumpfs im fünften Buche auf der 12ten Seite das Wappen des Othmars ersten Abbten zu St. Gallen antreffen sollte, indem doch Othmar schon im Jahr Christi 720. den Benediktinerorden angetretten, folglich schon zu Anfange des achten Jahrhunderts ein Wappen geführet hat, und kein Klosterwap-

 pen,

pen, als welche erst später aufkamen, sondern sein Geschlechtswappen (denn damals führten die Aebbte noch keine Klosterschilde und Helme. a) Folget hieraus nicht, daß vor dem 11ten und 12ten Jahrhunderte die Geschlechtswappen zwar schon vorhanden gewesen, jedoch noch nicht zum Siegeln genommen worden? Damals wurden nur Portraite, Köpfe und Bruststücke, und zwar ohne Schild und Helm in Siegelstock gestochen. Vom Kaiser Heinrich II. der im 11ten Jahrhundert lebte, fangen sich erst die Maiestätssiegel an, in welchem nemlich der Kaiser auf einem Throne sitzend erscheinet, da vorher nur des Kaisers oder Königs Kopf oder Bruststück in selbigen vorkamen. b) Unter der Minderjährigkeit Kaiser Heinrichs IV. hingegen fängt sich erst die Periode an, da die Herzogthümer und Grafschaften nicht nur allein vollends erblich wurden, c) sondern auch nach dem Jahr 1070. der Gebrauch aufkam, daß die Grafen ihre Zunamen von einem Schloß, Städtlein, Markt, oder von einem andern Orte annahmen, da doch zuvor die

Stücke

Stücke Landes, worüber die Grafen Amtshalber die Aufsicht hatten, und wovon sie ihren Unterhalt genossen, sonsten von dem Grafen benannt, oder mit des Grafen Namen benennet wurden. d)

a) Augustin Maximilian Lipowsky, von dem Ursprunge der Klosterwappen, im 10. Bande der kurbaierischen akademischen Abhandlungen. *)

b) *Heineccius* de Sigillis P. I. C. IX. §. 7. p. 78.

Conf. *collectio Sigillorum* apud *Schannat* in Vindic. Fuldens. a Tab. IV. usque ad X.

*) Das Missale, welches der schon im Jahre 1078. gestorbene Bischof Ellenhard zu Freysing dem Collegium zu St. Andre allda geschenket, stellet dessen uraltes Geschlechtswappen vor, wie Meichelbek Tom. I. Part. I. pag. 257. bezeuget: und das Siegel des Marggrafen Ernst von Oesterreich, dessen Tod auf das 1075te Jahr fällt, führet bey dem **Hergott** in Monumentis Aug. Dom. Austr. Tom. I. Tab.

Mon. Boic. Vol. XI. Tab. Sig. I. et II. a n. 1. usque ad n. 12.

c) *Albertus Stadensis* ad annum 1057.
Author vitae Henerici apud Urstit: p. 381.
Conring. exercit. IV. de Ducibus §. 27.

d) *Mathaei* de Nobilitate L. I. c. 10. p. 41.
Conf. *Meibom* in Vindic. Billinganis.
Hertius de origine et prog. Speciali R. G. J. Rerump. §. 7. et in notis n. 10.

§. 19.

Zur Wesenheit eines Siegels gehört weder ein Schild noch ein Helm, wie schon oben §. 7. in der Note e) sattsam bewiesen ist.

Tab. I. n. 1. das Marggräfliche Stammwappen an: da nun die Kreuzzüge erst später ihren Anfang genommen, so wird aus der ältern Existenz der Geschlechtswappen klar bewiesen, daß die Geschlechtswappen schon eher ihr Daseyn gehabt, als die Kreuzzüge und schon in der ältesten deutschen Staatsverfassung ihren gegründeten Ursprung geschöpft haben.

ist. Die Siegel damaliger Zeit sahen fast nicht anders aus, als die heut zu Tage noch übliche Notariatssigneta oder Symbola: Jene wurden bloß zu den gräflichen Amtsverrichtungen, so wie diese nur zu Notariatsinstrumenten, gebraucht. Die Notariatssigneten werden von den Pfalzgrafen dem neu ordinirten Notarius bloß zur Verrichtung seines Amts verliehen. Der Notarius kann solche aus eigner Macht und ohne Willen desjenigen, der ihm das Notariat verliehen, nicht abändern: Wie es die kaiserliche Notariatsordnung des Kaisers Maximilian I. so im Jahre 1512. zu Cölln erschienen, Q. 15. ausdrücklich verbietet, und zwar gar billig, damit nicht gähling durch eigenmächtige Signetsänderung in Notariatsverrichtungen eine Gefährde gespielet werden könne. Aus nicht ungleichen Ursachen wird auch erfordert, daß ein Pfleger oder Richter, oder wer immer zu einem siegelmäßigen Amte zu gelangen trachtet, siegelmäßig sey, das ist, ein angebohrnes, oder neuerdings, Kraft eines rechtmäßigen Wappenbriefs, erhaltenes Siegel

oder Wappen habe, damit er über die zwischen den Unterthanen vorbeygegangene Contrakte ein Instrument aufrichten, und seinen zu höherer Obrigkeit zu geben habenden Bericht fertigen könne. a) Diese ist auch die Ursache, warum ein Beamter oder anderer in geistlich= oder weltlichem Amte stehender, der kein angebohrnes Wappen hat, sich nicht selbst eines stechen oder machen lassen könne, ohne Gefahr zu laufen, das regale Wappen zu verliehren, dadurch zu bekränken, oder der Falschheit halber beschuldiget, und sohin gestraft, und des Amts unfähig erklärt zu werden. b) Wie denn auch dessentwegen die Namensbuchstaben, und unbekannte Züge, ohne gewöhnlich= und gebührenden Schild, nicht minder als die Kronen zu führen schon längst abgeschaft worden ist. c) Doch genug hievon. Lasset uns von diesem unangenehmen Abwege vielmehr wieder ins Gleiß zurückekehren, und hören, was noch Einige gegen die uralte Existenz der Geschlechtswappen weiters einzuwenden pflegen.

a) *Spe-*

a) *Speculat.* Tit. de cit. §. jam de citat. n. 2.
Bessold in Thesauro pract. ad vocem Siegel.
Concordat. des Herzogs Johann und Sigmund 44. Freyh. de Anno 1463.

b) *Mundius* de comitib. palat. c. 3. n. 309. et eodem 308. C. 1. de Rescript.
Höpping de Iur. Insign. c. 16. §. 3. n. 81. et seq.

c) *Mandatum Electorale* de Anno 1703. Die 8. Ian.
Proverbium vulgare Boicum. Frustra precibus impetratur, quod Iure communi concederetur.

§. 20.

So eben ertönet in meinen Ohren der Einwurf, daß, da von einem jedem Geschlechte nicht mehr als einer zum Turniere gelassen worden, der im Namen seiner ganzen Linie oder Familie turnierte, daß, sage ich, die Geschlechtswappen erst zu Zeiten König Heinrichs des Voglers aufgekommen seyen, als welcher die Turniere oder Ritterspiele im 10ten Jahrhunderte erst eingefüh-

 ret;

ret; Jene Ritterspiele nemlich, wo man mit Schild und Helm auftratt, wo der Schild das Motto des Ritters, des in seinem Stechhelm verborgenen Ritters war, wo der eherne Helm und der darunter steckende Turnierer an den Kleinodien und Helmdecken gar leicht erkannt, und unterschieden werden konnte. Galeae aeneae magnas appendices habentes sagte oben §. 14. Diodorus. Ich will zugeben, daß zu Zeiten K. Heinrichs des Voglers, und also noch weniger zu Zeiten des Tacitus die deutsche Ritterschaft noch nicht den ganzen Harnisch gehabt habe, daß dieser eiserne Uniform eine Erfindung späterer Zeiten sey: Zu Tacitus Zeiten mag der Ritter an Händen und Füssen, und am ganzen Leib, hinten, wie vorn, mit einer Bernhaut, Büffelshaut, oder gar Löwenhaut bedecket gewesen seyn, ohne allen Küris: So ist doch gewiß, daß der Ritter mit Schild und Helm beym Turniere erschienen ist, und dieß ist schon genug zu einem Wappen. Das Wappen bestehet bloß in Schild und Helm, nicht in Küris; der Küris war auch

auch damals nicht so nothwendig, als wie heut zu Tage; denn der Ritter ward mit seinem grossen Schild besser bedekt, als mit dem Küris. Der Küris wurde erst nothwendig seit der Zeit, da die kleinen Schilde aufkamen, die nur die Brust, nicht aber den ganzen Ritter bedekten. Wann der Ritter seinen grossen Schild (Scutum) zur Bedeckung des Leibs vor sich hielt, so kam sein Haupt hinter den obern, Herz und Nabel hinter den mittlern, und sein Fuß hinter den untern Theil des Schilds. Hieraus ist klar, warum man den Schild, Scutum, noch heut zu Tag in das Haupt, Herz und Fuß, desgleichen in Herz und Nabelstelle, mit Beybehaltung dieser Heraldischen Benennung, einzutheilen pfleget. Daß aber K. Heinrich nicht der Erfinder dieser Schau- und Ritterspiele gewesen, will ich kürzlich zeigen. Allein König Heinrich I. war der Urheber dieser Ritterspiele nicht; Die Turniere waren schon unter den Franken vormals üblich: König Heinrich I. stellte zwar aufs fleißigste, sowohl mit dem Fußvolk, als mit der Reuterey, so meistens aus

Edelleuten bestund, allerhand Waffenübungen und Lustgefechte an: Allein dieselben kamen erst recht im 11ten und 12ten Jahrhunderte mit grossem Gepränge auf; b) Nicht nur zu Karolinger Zeiten waren Ritterspiele, wo ein Ritter 12. Ahnen probiren mußte; c) Sie waren auch schon bey den Gothen und Longobarden im Brauche. Von Karolingern bezeuget es Nithard, der alte Schriftsteller, ein Sohn des Grafen Engelberts, selbst aus dem Geschlechte der Karolinger, den K. Karl der Kahle oft zu Gesandschaften gebraucht. d) Nur Schade, daß er in der angeführten Stelle etwas dunkel redet, und sich der Worte Exercitium, Spectaculum, nicht aber des Worts Torneamentum bedienet; Er wollte lateinisch schreiben, deßwegen verdienet Nithard Entschuldigung. Das Wort Torneamentum a Torno, Tornare hatte damals noch nicht das lateinische Bürgerrecht erhalten, und das Wort Tourniere war französisch. Hastiludium wollte es Nithard auch nicht nennen; denn dieß Spectaculum war mehr, als ein blosses Hastiludium: Daß er

aber unter dem Wort Spectaculum ein adeliches Ritterspiel verstanden habe, erhellet schon aus seinen Worten, wenn er sagt: Eratque res digna pro tanta Nobilitate etc. etc. Daß aber die Turniere schon zu Zeiten der Gothen und Longobarden, folglich schon im fünften Jahrhunderte üblich waren, beweiset der um die Heraldik best verdiente Schubart gar schön, da er anzeiget, daß verschiedene Gelehrte den Ursprung der Turniere dem K. Heinrich I. dem Vogler irriger Weise zuschreiben. e)

a) *Witticbindus.* Lib. I. p. 640. et 641.
Luitprandus. Lib. II. c. 9.
Botho in Chron. sax. ad annum 927.
Henerici I. statuta et privilegia Ludorum equestrium, sive hastiludiorum supposititia, in *Goldasti* Tomo uno constit. Imp. pag. 211.
Schubart. in Diss. de Ludis equest.

b) *Otto Frising.* L. I. de gestis Friderici I. c. 17. et 25.
Radevicus. de gestis Friderici L. II. c. 8.
Galbertus Notarius in vita Caroli c. Flandr. c. 1. §. 8.

c) *Ni-*

c) *Nithardus* de diſſens. filior. Ludovici pii L. 3. apud Schubart.

Ludos hoc ordine ſaepe cauſa *exercitii* frequentabant, conveniebant, quocunque congruum ſpectaculo videbatur, et ſubſiſtente hinc omni multitudine, primum pari numero Saxonum, Vaſconum, Auſtraſiorum, Britonum ex utraque parte, velut invicem adverſari ſibi vellent, alter in alterum veloci curſu ruebat; hinc pars tergiverſa protecti umbonibus ad ſocios inſectantes evadere ſe velle ſimulabant, et vice verſa iterum illos, quos fugiebant, perſequi ſtudebant, donec noviſſime utrique Reges. (Turnier Könige) cum omni iuventute, ingenti clamore, equis emmiſſis, *haſtilia* criſpantes exſiliunt, et nunc his, nunc illis terga dantibus, inſiſtunt; eratque res digna pro *tanta Nobilitate*, nec non et moderatione, ſpectaculo; non enim quispiam in tanta multitudine, ac diverſitate *Generis*, ut ſaepe inter pauciſſimos et notos contingere ſolet, alicui aut laeſionis, aut vituperii quidpiam inferre audebat.

d) *Pau-*

d) *Paulus Petavius* Syntagm. de Nithardo, totaque eius Prosapia, quod *Andr. Du Chesne* T. II. Rer. Franc. continuavit.

e) *Schubart*. L. c. cap. 1.

§. 21.

Wenn mir erlaubt ist über die Erfindung der Turniere meine Meinung zu sagen, so eigne ich dieselben, wo man jedoch mit weit weniger Feyerlichkeit, und bloß mit Schild, Helm und Lanzen auftratt, den ältesten Deutschen bey! Obschon ihnen jene Turniergeseze, so nach und nach aufkamen, noch nicht gänzlich bekannt waren. Julius Cäsar kann mir hievon Bürge seyn, welcher die Waffenübung der Deutschen auf eine solche Art beschreibet, daß sie vielmehr einem Turniere, als einem blossen Exercitium gleichen, a) und warum sollen wir nicht auch das Zeugniß des Cornel. Tacitus hier anführen, da er doch deutlich berichtiget, daß die deutsche Kriegsjugend schon Waffenübungen, und zwar nach den Regeln der Kriegskunst gehabt habe? b) Ja obschon nicht zu läug-

läugnen, daß dergleichen Waffenübungen auch schon bey den Griechen und Römern gebräuchlich gewesen, so war doch zwischen ihren und den deutschen Spielen, wie Schubart gar schön zeiget, ein grosser Unterschied. Ohne Schild und Helm konnte bey den alten Deutschen so wenig eine Waffenübung, als ein Krieg vorgenommen werden. Der Schild aber war bemalt, wie uns schon Tacitus oben versichert hat. Und zu einem Wappen gehört nicht mehr, als Schild und Helm. Gleichwie in neuern Zeiten auf dem Brustharnisch das Wappen des Ritters angebracht wurde; c) also wurde selbiges in ältern Zeiten auf dem grossen Schild getragen, dessen Stelle hernach der Brustküris öfters vertratt: Wie denn in den jüngern Zeiten das Wappen entweder auf dem Brustharnisch, oder auf einem kleinen Armschild gesezet worden, wovon uns die Monumenta Boica unzählige Beyspiele liefern. d) Es ist wahr, es wurden sowohl die freye Allodienbesizer, oder ingenui, als die Adelichen dazu gelassen. Die freye Allodialisten waren damals so gut bewappnet,

das

das ist, mit einem erblichen bemalten Schild und Helm versehen, als der Adel, welcher sechsschildig stund, und daher allein zu Ritterlehen gelangen konnte. Massen die freye Allodiallisten für ihre eigne Besitzung so gut, als die Adelichen aufsitzen mußten, und um keinen Sold dienten. e) Sie trugen daher auch Schild und Helm. Der grosse Schild galt ihnen auch für einen Küris, er mag bemalt gewesen seyn oder nicht. Es war für sie auch ein ehrloses Stück, seinen Schild im Feld zu verlassen. f) Ihre Wappen, oder Schildzeichen waren so gut erblich, als der Adelichen die ihrige, so entweder in Herrschaften, Edelmannsitzen oder Lehen bestunden: Sie hafteten auf ihren Allodialhöfen und Häusern, die selbst nichts anders, als erbliche oder aufgetragene Staatslehen waren. Daher der Unterschied inter feuda data et oblata, oder zwischen den gegebenen Lehen, und aufgetragenen Lehen. Als unter den Karolingern einige gegebene Lehen gar erblich ertheilet worden sind, so wurden auch die Wappen der gegebenen Lehen erblich.

König

König Conrad I. und Kaiser Otto I. gaben nach dem schon vorhergegangenen Beyspiele des König Ludwigs des Frommen einige Erbleben. g) Wo aber ein erbliches Leben existiret, da ist auch ein erblicher Schild und Helm, das ist, ein erbliches Wappen. Daher, obschon die alte grosse Schilde, die einen ganzen Mann bedeckten, in den heutigen Zeugbäusern nicht mehr existiren, so ist doch gewiß, daß sie einsmal existiret haben, und daß es folglich im ältesten Deutschlande Wappen gegeben habe, obschon sie noch nicht zum siegeln gebraucht worden sind. Die Meroving und Karolinger haben also im fünften Jahrhunderte, und so fort, ganz sicher Wappen, Schild und Helm geführet.

a) de *bello gallico* L. I. Cap. 48.

Ariovistus his omnibus diebus exercitum castris continuit; *equestri praelio* quotidie contendit; genus hoc erat *pugnae*, quo se germani exercuerant. Equitum millia erant sex; totidem numero Pedites velocissimi ac fortissimi, quos ex omni copia *singuli singulos* suae salutis causa dele-

delegerant, cum his in praeliis versabantur, ad hos Equites se recipiebant; si quid erat durius, concurrebant; si qui graviori vulnere accepto, equo deciderant, circumsistebant; Si quo erat longius prodeundum, aut celerius recipiendum, tanta erat horum exercitatione celeritas, ut iubis equorum sublevati cursum adaequarent.

b) *Cap.* XXIV. Nudi Iuvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jaciunt. *Exercitatio* artem paravit, *ars* decorem, non in quaestum tamen aut mercedem (wie hernach die Klopffechter) quamvis audacis lasciviae pretium est voluptas spectantium.

c) *Mon. Boic.* Vol. III. Tab. Sig. I. n. 3. Tab. Sig. II. n. 6. Tab. Sig. V. n. 32. Tab. Sig. VII. n. 41.

d) *Mon. Boic.* Vol. I. Tab. Sig. I. n. 4. 5. 6. 7. Tab. II. n. 1. 2. et sic procedendo per singula Volumina praefata.

e) *Tacitus.* De M. G. c. 11. 25.

f) *Tacitus.* cap. VI. scutum dereliquisse praecipuum flagitium, nec aut sacris adesse, aut concilium inire ignominioso fas, multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt. Sie handelten sogar auf den Reichstagen nicht unbewafnet, das ist, ohne den Schild. *Tacit.* c. 10. per tot. *Kirchmaier.* l. c. p. 194.

g) *Theganus* de gest. Ludovici pii c. 14. ait: quod villas regias, quae erant et avi et triavi, fidelibus suis tradiderit in Possessiones sempiternas.

Luitprandus II. 7. *Lehman* chron. spir. IV. 1. *Beatus Rhenanus* L. II. Rer. germ. p. 63. *Contin. Regin.* ad an. 949. ut quidquid Beneficii aut Praefecturarum habuerit, quasi Haereditatem inter filios divideret.

Tacitus. de M. G. c. 7. 1. Reges ex nobilitate Duces ex virtute sumunt.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Vom Ursprunge und Alter der Amts- und Landswappen.

§. 22.

Daß die Geschlechtswappen schon lang vor dem fünften Jahrhundert ihre Existenz im Deutschlande gehabt haben, ist eine Wahrheit, die bisher so erwiesen worden ist, daß es keiner näheren Beleuchtung bedarf. Lasset uns also auf gleiche Weise den Ursprung sowohl, als das Alter der Amts- und Landswappen aufsuchen. Was den Ursprung derselben betrift, so müssen wir zurückgehen auf jene Zeit, wo der Civilbeamte zugleich auch Kriegsmann war, der in Friedenszeiten die Policey und Iurisdiction in

seinem Gaugebiethe oder Grafschaft verwaltete, in Feindszeiten aber die Waffen ergrief, mit seinen Untergebenen gegen den Feind in voller Kriegsrüstung ausrückte, sich zum gemeinschaftlichen Kriegsheere schlug, und das Civilwesen indessen den Händen eines Vizegrafen überließ, der in Friedenszeiten das Nationalzeichen seines Gaues oder Grafschaft in den Amtssiegeln, in Kriegszeiten aber auf der Fahne führte. a) Das Alter dieser Amts- und Landswappen veroffenbart sich selbst aus dieser Epoche des uralten Ursprungs. Daß nicht nur die deutschen Hauptländer, sondern auch die einzelnen Gauen, und die aus denselben nachher entstandene erbliche Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, desgleichen nach Einführung des Christenthums die Bistümer, und andere beträchtliche Stifter ihre eigene Kriegszeichen und Fahnen hatten, werden hoffentlich alle diejenigen zugeben, die mehr wissen, als nur das, was in ihren Tagen zu geschehen pfleget. Der Krieg machte bey jeder Gau und Gemeinde ein Nationalzeichen nothwendig

wendig. Ein jedes Land, eine jede Gau, ein jedes Stift ꝛc. ꝛc. mußte zu den Heerzügen eine gewisse Anzahl Kriegsleute stellen. Zur Unterscheidung dieser vielen und vermischten Haufen gebrauchte man die Fahnen und Kriegszeichen: Die Gauleute, so einmal durch öftere Schlachten, Gefechte und Siege an ein gewisses Nationalzeichen gewohnt waren, liessen es nicht abändern, blieben fest dabey, und stritten unter solchen mit desto grösserem Vertrauen. Nachdem nun der Besitz der Fürstenthümer, der Graf- und Herrschaften erblich geworden ist, so kam die Mode auf, die Bilder der Nationalfahnen in den Wappenschild zu setzen. Von der Zeit an blieben diese Bilder beständig als Zeichen des erblichen Besitzes bey ihrem regierenden Hause, zumal sobald der hohe Adel im eilften Jahrhunderte erbliche Zunamen von ihren Grafschaften und Fürstenthümern ꝛc. ꝛc. angenommen hat. Obwohl aber der Besitz der Bistümer, und geistlichen Stifter, so wie ehemals der Gauen und Grafschaften, nur persönlich war, so haben

es doch die Geistliche den Weltlichen nachgemacht, und sind die Wappen der Bischöfe, Erzbischöfe, Probsten und Aebbten nach und nach, jedoch mehrentheils, wie gedacht, aus den Bildern der Stiftsfahne, oder des Stifters entstanden. Oder wer getrauet sich zu behaupten, daß die Grafschaften Holland, Seeland, Flandern, Henegau, Tyrol ꝛc. wie auch die Schweitzercantonen, als so viele Gaue des Alterthumes, und zwar ein jeder aus denselben, ihr eignes Gau- und Grafschaftszeichen auf ihren Fahnen nicht von jeher gehabt haben? Oder wer ist im Stande zu beweisen, daß, nachdem einige Kriegsleute ihre Allodien dem Regenten zu Lehen aufgetragen, andere von Ihm aber gewisse Besitzungen zu Lehen empfiengen, besonders aus den eroberten Ländereyen, daß, sage ich, die Gau- und Grafschaften oder Herrschaften Wappen nicht eben dadurch wahre Lehenswappen geworden sind? b)

a) *Anges* Lib. 4. cap. 3. addit. Omnis liber homo, qui quatuor Mansus vestitos de proprio suo, vel de alicuius beneficio habet,

habet, ipſe ſe praeparet, et ipſe in hoſtem pergat cum ſeniore ſuo (mit ſeinem Grauen)

Lehmann. chron. ſpir. L. II. cap. 43. p. 181.

Tacitus. cap. XIV. Cum ventum in aciem, turpe Principi virtute vinci: turpe *comitatui* virtutem Principis non adaequare.

Capitular. ad an. 801. num. 1. apud *Stephan.*

Baluz. Tom. I. capitul. p. 451.

Inprimis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hoſtem veniant.

Capitular. II. an. 818. de hoſte pergendi, ut comiti in ſuo comitatu per bannum unumquemque hominem (id eſt, vaſſum) per 60. ſolidos in hoſtem pergere, bannire ſtudeat, ut ad placitum denunciatum (Malſtatt, oder Heerlager) veniat, et ipſe comes provideat, quomodo ſint parati, id eſt, lanceam, ſcutum aut arcum cum duabus cordis, et ſagittis duodecim.

Capitular. Caroli calvi L. III. c. 18. Tit. 6. cap. I.

Eo videlicet modo, ut ſicuti caeteri homines liberi cum Comite in exercitum pergant, explorationes et Excubias, quod uſitato vocabulo Wachtos (Wachten) dicunt, facere non negligant.

Tacitus. Ingenuos in Pace decus, in bello praeſidium.

b) Die Grafen von Abemsberg führten wegen Abemsbergiſchen Lehen einen ſchräggetheilten Schild, wegen Hiltpoldſteiniſchen Lehen aber den einköpfigen Adler mit erhebten Flügeln, welcher daher auch in das Hiltpoldſteiniſche Stadtwappen gekommen iſt, wie uns Wiguleus Hund von Sulzenmas berichtet. Hunds Baieriſches Stammbuch Parte I. pag. 10. "Item mehr "ein Brief unter den Abemsbergiſchen, "den beiden Hiltpolden gefertiget, de "ao. 1376. darinne führen Sie beide im "Schild einen einköpfigen Adler, gleich "etwas nach der Seite mit erhebten Flü"geln auf einem Hügel oder Bühel" ꝛc. Daraus abzunehmen, daß ſie obgemeldte Wappen indifferenter geführet, oder zu Zei-

ten der Lehen halber mit den Farben oder sonst etwas verändert haben. Zum Hiltpoldstein in der Rathsstuben findet man in einem Fenster das Stadtwappen geschmelzt, mit 3. Feldungen, die obere zwo vergleichen sich mit der Herren altem Wappen, im dritten der einköpfige Adler in gelb.

§. 23.

Wenn der Großsultan den Krieg gegen auswärtige Feinde beschlossen hat, so wird Mahomets Fahne ausgesteckt, als das Zeichen des Aufbots zum Feldzuge. Wenn in Pohlen ein Reichskrieg entstehet, wenn das Aufgebot zu einem Wahl- oder grossen Reichstag erschallet, wenn eine Paspolite Ruscze-nie bey erscheinender Noth alle auf dem Land zum Krieg tüchtige Mannschaft, sowohl geistlich- als weltlichen, adelichen als bürgerlichen Standes, zum Musterplatz fodert, so führt der Woywod die Adelsfahnen an. Wenn vor diesem in Frankreich ein Banneret seine Lehensleute zusammen fodern wolte, um eine Compagnie zu Pferde daraus zu

machen, indem der Arriere ban aufgehoben wurde, so ließ er seine Fahne oder sein Panier fliegen: Ein gleiches geschah im ältesten Deutschlande auch, wenn auf Befehl des Königs der Herzog, die unter seinem Kriegscommando stehende Grafen mit ihren untergebenen Vasallen, zum Feldzug rufte, da denn ein jeder Graf seine Comitatsfahne aussteckte, in jenem Ort, wo die Versammlung derjenigen geschehen soll, welche Lehen oder Allodien besitzten, und auf ihre eigne Kosten zu Ergreiffung der Waffen aufgebothen wurden. Sobald die Schaar der ganzen Grafschaft beysammen war, so theilte der Graf die Schaar in Rotten zu Fuß und zu Pferd, und führte sie alle zusammen mit fliegenden Provincialfahnen ins Lager oder nach den Hof des Kaisers, wo die Herzoge schon vorhin versammlet waren. Daher hieß auch in Deutschland vor diesem ein Bannerherr derjenige, welcher eine Fahne, das ist, eine ganze Kompagnie von seinen Vasallen aus seiner Herrschaft ins Feld stellen konnte.

Rigordus de gestis Philippi Aug. ad An: 1214. apud *du Chesne* p. 222. In praelio Bovinensi de exercitu Ottonis IV. Imperat. capti sunt V. Comites, et XXV. alii, qui tantae erant Nobilitatis, ut eorum quilibet vexilli gauderet insignibus. *)

§. 24.

Panner, Panier, diese Worte kommen her von dem Wörtlein Pan, durch welches ein Waldgott bedeutet wurde, das ist, ein Mensch oder Thier, so sich im Wald aufhält,

*) In der Türkey ist Emir-Alem ein vornehmer Staatsbedienter, welcher aller Provinzen Fahnen in Verwahrung hat, und diese denjenigen einhändiget, so zu neuen Satzungen erwählet werden. Er trägt auch dem Großsultan eine halb weisse und grüne Fahne vor, wenn derselbe zu Feld gehet. Ein solcher Provinzialfahnenverwahrer war auch im alten Deutschland üblich, und daher das Reichssturmfahnenamt vielleicht damit verknüpft gewesen ist, vexillorum provincialium custos.

hält, wie auch ein Feld- oder Waldteufel. Da nun die alten Deutschen die Bildnisse ihrer Götter, oder Waldmenschen und Waldthiere, welche auf dem Feld oder im Wald Weissagungen auf Befragen, mittels eines von Götzenpfaffen gespielten Betrugs, von sich hören liessen, in ihre National- oder Provinzialfahnen setzten, so wurde die Volksfahne Pannier geheissen. a) Die Bildniße der Menschen und Thiere wurden daher zu selbiger Zeit bloß in den Fahnen der Nationen erblickt, damit das Volk durch die sonderbaren Eigenschaften der Menschen und der Thiere zur Tapferkeit, Klugheit, Wachsamkeit und andern Kriegstugenden angereitzet, und zum Streiten angefrischet wurde. b) Auf dem Schild der Partikuliers pflegten damals nur heraldische Figuren oder Ehrenstücke zu erscheinen, welche dem wohlverdienten Krieger zur Belohnung samt einem Lehen ertheilet wurden. c) Bey dem Militärstande nemlich wurden die Bildnisse der Fahnen, so wie die Figuren des Schilds, und die Kleinodien des Helms, in mehr als einer

Rück-

Rücksicht zur Nothwendigkeit; denn nach solchen Zeichen, die bey der Nation oder Provinz ganz unveränderlich seyn mußten, sollten die Kriegsleute sehen, wenn sie getrennet worden, und bey dem Anblick derselben sollten sie neuen Muth erlangen; zu dessen Ende sie auch mit hellen Farben auf die Fahnen und Schilde gestellet wurden. Dieß war auch der Endzweck, warum von den Deutschen die eroberte und also bemalte Römerfahnen oder Pannier in Deutschlands Waldungen, und Haynen aufgehangen wurden. d)

a) *Wildvogel* de orig. potent. Princip. p. 44.

Tacitus Cap. VII. de Mor. germ.

Effigiesque et signa quaedam detracta lucis, in praelium ferunt.

Tacitus Hist. IV. cap. 22. Hinc veterum cohortium signa, inde depromtae silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti praelium inire mos est.

b) *Wittikind.* Annal. L. I.

Hatha-

Hathagat, arripiens ſignum, quod apud Saxones habebatur ſacrum, Leonis atque Draconis, et deſuper Aquilae volantis inſignitum effigie, quo oſtentaret fortitudinis atque prudentiae et earum rerum efficaciam, et motu corporis animi conſtantiam declarans.

c) *Tacitus* cap. VIII. et XIII.

Iul. Caeſ. de bello gallico L. VI. cap. 21.

Cruſii Annal. Suev. P. III. L. 2. c. 3.

d) *Tacitus* Annal. I. 59. ait de Armenio Cheruſios alloquente, hunc in modum. — Cerni adhuc germanorum in lucis ſigna romana, quae Diis patriis ſuſpenderint.*)

§. 25.

Den Nachdruck und die Anwendung der im vorhergehenden Paragraphe angeführten Stel-

---

*) Die Kriegsfahne der alten Römer, so mit einem goldnen Adler bezeichnet war, wurde zu Friedenszeiten in dem Tempel des Saturns bey dem Römischen Schatze verwahret, und zu Kriegszeit wieder herausgenommen. Im

Stellen werden Kenner leicht selbst einsehen. Ich will aber die in den dreyen letzten Paragraphen angebrachte Theorie mit noch mehrern praktischen Beyspielen beleuchten. Wie aber die Pannier und Landsfahnen bey ieder Hauptnation, bey jedem Gau, Grafschaft, und Herrschaft ausgesehen, und was sie für Figuren oder Unterscheidszeichen gehabt haben, kann man von einem jedem Volke insonders nicht mehr angeben. Genug, daß mans von einem oder dem andern mit Gewißheit sagen kann. Die Effluer, eine alte preussische Kolonie, führte ein wildes Schwein in der Fahne. a) Die Sachsen einen Löwen, Drachen, und über dieß einen fliegenden Adler.

Im Lager steckte man sie auf einer Lanze in die Erde: Man hielt es für ein böses Zeichen, wenn mans mühesam aus der Erde ziehen mußte. Diesem Kriegszeichen erwiesen die Römer nicht mindere Ehrerbietigkeit, als ihren Göttern: Daher Tacitus die Römischen Adler Götter der Legionen nannte.

Adler. b) Die Obotritten einen Ochsenkopf: Ihr Götz Radegaß hielt selbst mit der rechten Hand vor seiner Brust einen Schild, worinne ein Ochsenkopf, das Wappen der Nation, erscheinet. c) Daß die Baiern eine Landsfahne, oder eine Fahne mit einem Nationalzeichen gehabt haben, hat zwar schon G. B. Plato in seiner Untersuchung der Frage, ob Baiern vor dem 1180ten Jahr ein Landswappen gehabt, oder nicht, sattsam erwiesen; was aber für eine Figur oder was für Farben und Tinkturen die Bairische Nationalfahne gehabt habe, davon schweiget obangerühmter H. Plato. d) Mir bleibt demnach in dem Bairischen Landswappen noch ein grosses Feld zu bearbeiten übrig, welches um so viel härter ist, als davon genugsame Siegel noch nicht aufgebracht worden sind, und viele der Meinung seyn, daß Baiern vor der Regierungs Antrettung des Herzogs Otto des I. der Grössere zugenannt, noch kein eignes Landswappen gehabt habe. Selbst der rühmlich bekannte Herr Consistorialrath Oetter hat sich

dahin

dahin erklärt, daß das Geschlechtswappen des obgedachten Herzogs Otto I. erst nach der Hand zum Baierischen Landeswappen geworden sey. Allein des H. Oetters Meinung ruhet auf einem irrigen Grund: Aus einem Vorurtheil behauptet derselbe, daß die Herzogthümer Schwaben, Baiern und Sachsen, und die Grafschaften keine eigenthümliche Wappen gehabt haben, sondern die Herren, welche ein Herzogthum, oder Land zu Lehen empfangen, haben ihr Geschlechtswappen mit dahin gebracht, auch, wenn sie des vorigen Herrn Wappen angenommen, das ihrige dazu gesetzet. e)

a) *Tacitus* cap. 45.

b) *Wittichind* l. c.

c) *Falkenstein* antiquitates nordgavienses P. I. Tab. 69. p. 68.

d) Kurbaierische akademische Abhandlungen. III. Theil. S. 31.

e) Wappenbelustigungen II. Theil. §. 6.

§. 26.

Vor allen müssen wir in den Begriffen eines Landswappen übereinkommen. Ein

Landswappen ist nach meiner Denkungsart nichts anders, als ein Nationalkennzeichen einer gewissen Art von Waffen: Solches Nationalzeichen konnte aber am besten sowohl auf der Fahne, als auf dem Schild angebracht werden. Die Fahnen sind uralt, und sind mit den Völkerschaften selbsten entstanden. Die Farbe und Figur in einer solchen Fahne veränderte die Nation nicht leicht, nachdem sie einmal daran gewöhnt war, nachdem sie viele Siege damit eingeärndtet, viele Länder erobert, und viele Feinde geschlagen hat. Der Landsherr, der das Volk, so er regieret, präsentiret, und in seiner Person vorstellet, führte solche Nationalfahne, um zu verstehen zu geben, wessen Volkes Regent er sey. Es wäre für einen Regenten nicht rathsam, das eingewurzelte Vertrauen des Volks auf ihre Nationalfahne zu ändern. Das Land ist nur eine moralische Person, die weder einen Kopf zum Helm, noch einen Arm zum Schild, noch eine Hand zum Fahnen tragen hatte: Allein der Landsherr, diese physische Person,

son, konnte dieses alles tragen, oder durch seine Waffenträger tragen lassen. Und in diesem Verstande behaupte ich, daß Baiern von den ältesten Zeiten her ein Nationalwappen gehabt habe, das ist, ein Wappen des herzoglichen Amts. Was hier von herzoglichen Amtswappen, Schild, Helm und Fahnen gesagt worden, das verstehet sich auch von den Amtswappen der Grafen, Marg= Land= Burg= und Pfalzgrafen, dann der Statthalter; Massen diese Würden noch unter den Karolingischen Regenten eben so wenig erblich waren, als die herzogliche Würde, da die Herzoge und Grafen nichts anders, als blosse bestellte Statthalter, Reichsbeamte, Richter, und Obrigkeitliche Personen waren, ohne erblichen Besitze dieser Würde, und der ihnen anbefohlenen Lande, folglich kein erbliches Geschlechtswappen in den Landsfahnen, oder in dem Landsschild und Helm noch statt hatte. a)

a) *Hincmarus* T. II. oper. p. 223. in admonit.
Altera ad Ep. pro Carolom. n. 24.

Trithemius in annal. Hirsaug. ad an. 618. et 641.

Vadianus L. de colleg. monast. germ. in Goldast. Rer. alemann. T. III. p. 25.

Lehmann in Chron. Spir. L. II. c. 16. et seq.

Sagittarius in antiquit. Ducatus Thuring. L. IV. c. 18. Denn in einem Jahrhundert würde eine Nation zehen verschiedene Landszeichen in ihrem Fahnen erblicket haben, wenn innerhalb dieser Zeit zehen Grafen oder Herzoge in einer Grafschaft oder Provinz regieret, und ein jeder davon sein Geschlechtswappen zur Nationalhauptfahne gebracht hätte; so sollte es gewiß sehr possierlich lassen, falls im ersten Decenio in der Fahne des Dachanischen Comitats, oder des Baierischen Ducats ein Löw, im andern Decenio ein Adler, im dritten ein Fisch, im vierten ein Pferd, im fünften ein Baum, im sechsten ein Panther, im siebenden Wecken, im achten ein Querbalken, im neunten eine Menschenfigur, im zehenden Decenio endlich

endlich ein Pflug erschienen wäre, und also von allen Baierischen Comitatsfahnen zu reden: Was würde hieraus für ein Mischmasch entstanden seyn, falls im ersten Decenio Dachau, einen Löwen, und im zweyten einen Adler, Andechs hingegen im ersten Decenio einen Adler, und im zweyten einen Löwen in die Comitatsfahne gesetzt hätten? Der Krieger hätte sich nicht mehr an seine hne zu halten gewust.

§. 27.

Es kann freylich noch eine Einwendung gemacht werden, die man aus dem Wege räumen muß. Es wird nemlich gefragt, wie eine Nation eben nur auf dieß Fahnenzeichen, und auf kein anderes verfallen ist? Warum die Effluer sich ein Schwein, und die Obotritten just einen Büffelskopf in den ältesten Zeiten, und warum nicht eine andere Figur sich zum Fahnenzeichen, und folglich zum Nationalzeichen erwählet haben? Dieser Frage kann man ganz füglich eine andere entgegen stellen: Warum haben die heutige frey gewordene Amerikanische dreyzehen

Staaten für ihre Landsfahne, Landsflagge, und Landsschild dreyzehen rothe Striche im weissen Feld angenommen, als das Zeichen des amerikanischen Congresses? Warum haben sie nicht 13. Bäume, 13. Berge, oder andere 13. Stücke sich dazu auserkohren? Warum haben sie nicht ihres grossen Erretters des General Wassingthons Geschlechtswappen zu ihrem Nationalzeichen sich auserkohren? Allein es kam alles auf die Willkühr der Amerikaner an. Man kann nicht allzeit die Ursache wissen, welche ein Volk bewog, dieses und kein anderes Nationalzeichen anzunehmen, besonders, wenn wir ins graue Alterthum zurücke gehen, wo die Deutschen Gauen, so wie die Schweitzer Kantons, ein jeder sein sonderbares Gauzeichen angenommen und fortgeführet hat. Es wird auch öfters geschehen seyn, daß eine Nation oder Provinz das Geschlechts- oder Kriegszeichen desjenigen Feldherrn, der sie aus einer Knechtschaft in die Freyheit durch seine Heldenthaten versetzet, zu ihren Nationalzeichen aus Dankbarkeit angenommen, und zum

ewigen Andenken ihrer Befreyung fortgefüh-
ret. Könnte man hier nicht mit einer grossen
Wahrscheinlichkeit sagen, daß schon Gari-
bald I. ein König der Baiern, als er den
Römern Boyoarien aus den Händen riß, die
Wecken oder einen Löwen in seiner Haupt-
kriegsfahne geführet habe, wovon der Bai-
erische Löw seinen Ursprung her hat? Kön-
nen nicht die Agilolfingische Regenten alle,
diesen Löwen in der Nationalhauptfahne,
fortgeführet haben, und darunter das Bai-
erische Volk zum Streiten und Siegen ange-
frischet haben? Herzog **Theodo**, der sich
vom heiligen Rupert taufen ließ, a) und
dem Christenthume einen Weg in Baiern er-
öffnete, scheint den Löwen geführt zu haben,
und zwar einen **schwarzen Löwen im golde-
nen Felde ohne Krone**. Diese Muthmassung
erreget das Erzdomstift Salzburg. Es wurde
von den Agilulfingern b) ursprünglich gestif-
tet, nach der Hand aber auch von Oester-
reich dotiret, und stark bereichert. H. Sa-
muel **Wilhelm Oetter**, der berühmte Wap-
penkundiger, zeiget gar schön, daß die Erzbist-

 thümer

thümer und Bißthümer in älteren Zeiten keine Wappenbilder gehabt; c) die Pröbste und Aebbte haben es erst von ihren Stiftern angenommen. d) Wir wissen, daß das Erzbischöfliche Wappen zu Salzburg ein in die Länge herabgespaltener Schild sey, darinne zur Rechten ein schwarzer Löw im goldenen, und zur Linken ein silbener Querbalke im rothen Felde erscheinet. Die Helmdecken sind zur Rechten schwarz und gold, zur Linken silber und roth. e) Nun führet Salzburg sicher den silbernen Querbalken im rothen Felde zum Andenken der Oesterreichischen Dotation: Warum soll es nicht den schwarzen ungekrönten Löwen führen zum Andenken der ursprünglichen Baierischen Fundation? Der silberne Querbalken ist sicher das österreichische Landswappen: Warum soll nicht der schwarze Löw das uralte Baierische Landszeichen, und Landswappen seyn? Salzburg hätte ja sonst keine Ursache einen Löwen, und zwar zur rechten Seite des Schilds zu führen; der heil. Rupert brachte keinen Löwen mit sich. Der andächtige Herzog Theodo hielt sich für das angezündete

Glaubenslicht verbunden, seinem Seelsorger dem heil. Rupert nicht nur die in ihrem Schutte begrabene Stadt *Iuvavium*, heutiges Tags Salzburg, sondern auch einen umliegenden Bezirk von mehr denn zwo Meilen, samt etlichen Dorfschaften zu schenken. Führet aber Salzburg die Oesterreichische Wappen zur Linken wegen der Dotation, so kann es ja zur Rechten kein anderes setzen, als das Baierische Landswappen wegen ursprünglicher Fundation. Diese auf einen ziemlichen Grad der Wahrscheinlichkeit gebrachte Muthmassung wird noch weiters bestärket. Es wird Niemand beyfallen den Rang des schwarzen Löwens zur rechten Seite anzustreiten, wenn er wegen der Baierischen Originalstiftung geführet wird: Sonst müßte er freylich in das linke Feld hinum. Und eben dieser ist der Löw, der in Baiern von ältesten bis in die neuern Zeiten stets fortgeführet, und als ein Baierisches Nationalzeichen anerkannt worden ist. Die in Baiern ehemals regierende Herzoge und Könige aus dem K. K. Karolingischen Stamme, oder aus

den Sächsischen, Welphischen und andern verschiedenen hohen Häusern, mögen ein Geschlechtswappen geführet haben, was sie immer für eines wollen, so blieb doch der schwarze Löw im goldenen Feld jederzeit das Baierische Nationalzeichen. Aus dem durchlauchtigsten Hause Wittelsbach führte Herzog Ludwig I. zugenannt der Unmündige, den Baierischen schwarzen Löw im goldenen Felde, f) und zwar in einem Siegel vom Jahr 1209. Man kann nicht sagen, daß er den Löwen in diesem Siegel wegen der Rheinpfalz geführet habe; denn im Jahr 1209. dachte Herzog Ludwig I. noch nicht einmal an die Rheinpfalz. Erst im Jahr 1227. kam er zu einigen Besitze davon; Denn da er gleich davon Besitz nehmen wollte, wurde er von den getreuen Unterthanen des geächteten Pfalzgrafen Heinrichs gefangen gesetzet, und gezwungen sich theuer loszukaufen, sohin gleichwohl des Heinrichs Ableiben zu erwarten, g) obschon er im Jahr 1214. mit sothaner Pfalz, da Heinrich in den Reichsbann verfallen, h) vom Kaiser belehnet worden.

Baiern

Baiern hatte also von den ältesten Zeiten her ihr Nationalzeichen, so wie die Effluer, die Sachsen und Obotritten. Allein da grosse Provinzen öfters zweyerley Nationalzeichen haben, als Ober- und Nieder Ungarn, Sachsen das Alte, und so fort, also hatte Baiern auch aufs wenigste zwey Nationalzeichen, nemlich den schwarzen Löwen ohne Krone, und die blaue und weisse Wecken, welches leztere ich unten weiter erweisen werde. Unterdessen findet man Siegel von verschiedenen Herzogen aus dem Hause Wittelsbach, welche den ungekrönten Löwen neben einem gekrönten Löwen und den Wecken im Schilde führen, und also den Baierischen und Rheinpfälzischen Löwen zugleich. i)

a) Kurbaierische Akademische Abhandlungen 10. Band, S. 142. *)

b) Kur-

*) Daß die Baierische Nation vor Alters und schon vor Erwerbung der Rheinpfalz einen Löwen geführt habe, beweisen die Baierische Münzen, welche eher geschlagen worden sind, als

b) Kurbaierische Akademische Abhandlungen l. c. S. 144.

c) Erläuterung des Erzbischöflichen Mainzischen Wappens. S. 1.

d) Kur=

---

als die Rheinpfalz an Baiern gekommen ist, und doch einen Löwen führen: wie es erhellet aus den Münzen des Herzogs Ludwigs I. in Baiern, welcher schon im Jahr 1192. Münzen mit einem Löwen gepräget, obschon er mit der Rheinpfalz erst im Jahr 1214. belehnet worden ist, und also vor dem 1214ten Jahr den Rheinpfälzischen Löwen nicht hat führen können. Historische Abhandlungen der Churbaierischen Akademie der Wissenschaften. I. Band. S. 281. Tab. III. num. 34. 36. bis 44. *Töllner* Hist. Palat. c. 12. *Brunner* Annal. Boic. P. III. L. 14. Vermuthlich sind die Baierische Wecken das ursprüngliche Wappen des Norici Ripensis und der schwarze Löw des Norici mediterranei, so wie das Freisingische Bruststück das ursprüngliche Rhetische Wappen, indem Rhetien und noricum utrumque ehemals zu dem grossen Bojoarien gehört haben.

d) Kurbaierische Akademische Abhandlungen l. c. S. 267. und so fort.

e) *Les Souverains* du Monde. Tom. I. pag. 166.

f) *Monum. Boic.* Vol. XI. Sigill. Tab. V. n. 25.

g) *Tölnerus* in Hist. Palat. cap. 12.

h) *Bruner* Annal. Boic. P. III. L. 14.

i) *Monum. Boic.* Vol. I. Tab. Sig. I. n. 6. 7. Vol. II. Tab. Sigill. I. n. 5. et 6. Allwo die Oberbaierische Herzoge Rudolph und Ludwig den gekrönten und ungekrönten Löwen, die Niederbaierische aber, Heinrich, Otto, und Stephan anstatt des gekrönten oder Rheinpfälzischen Löwen nur das auf Niederbaiern haftende Pfalzgräfliche Panterthier, nebst dem ungekrönten Löwen an der Pferddecke führen, alle miteinander aber den geweckten Schild tragen. Et sic passim in Monum. Boic.

§. 28.

Der gelehrte Herr Plato in seinem Beweise von der uralten Existenz der

Lands

Landswappen behauptet nicht ohne grossen Grund, daß die Belehnungsfahne, und die Kriegsfahne bey jeder Nation einerley gewesen seyen, und einerley Landszeichen vorgestellet haben, wie auch, daß alle Belehnungen der Herzogthümer und Grafschaften blos mittels des Herzogthums, sowohl, als Grafschaftsfahnens zu geschehen pflegte, und folglich, daß ein jedes Land, jedes Herzogthum, jede Grafschaft und Herrschaft oder Fürstenthum ihren mit einer besondern Figur oder Zeichen versehenen Belehnungs- und Kriegsfahnen gehabt habe. a) Dieß fällt gar deutlich in die Augen, sagt Herr Plato, als die Baierische Lands-Zergliederung im Jahr 1156. zwischen dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, der Löw genannt, und dem Marggrafen Heinrich von Oesterreich vor sich gieng. Heinrich von Oesterreich legte damals mit sieben Fahnen das Herzogthum Baiern nieder in die Hand des Herzogs Heinrich des Löwen: Dieser gab jenem das Oestliche Marggrafthum, samt einigen von Alters her dazu gehörigen Grafschaften, mittels zween

Fah-

Fahnen zurücke, zum Zeichen, daß jener das Oestliche Marggrafthum und zugleich die zum Ostlande gehörigen Grafschaften überkommen habe. Hierauf erfolgte die Erhebung des Ostbaierns zu einem besondern Herzogthume. Nun entsteht die Frage, was für Fahnen waren diese? Haben alle diese sieben Fahnen einerley Farben, Tinkturen und Figuren gehabt, oder haben sie ganz verschiedene gehabt, welche auf verschiedene Länder ihren Bezug hatten? Und warum just sieben, und nicht mehr noch weniger Fahnen? Die Antwort hierauf fusset sich auf die Geschichtskunde, b) und erhält zugleich eine Erläuterung aus einer fremden Begebenheit in Böhmen und Mähren. Die Eroberung von Wien beugte den trotzigen König Ottokar von Böhmen, daß er sich, auf Vermittelung etlicher Fürsten, mit dem Kaiser Rudolph I. gütig vertragen, die Oesterreichischen gesamten Lande abtretten, und wegen Böhmen und Mähren sich zu Lehens-Empfängniß verstehen mußte. Bey der erfolgten Belehnung auf der Insel Camberg in der Donau beobach-

beobachtete der Kaiser das Belehnungs- oder Investiturs-Ceremoniel nicht so, wie es Ottokar verlangte, und gab ihm nur die zwo Fahnen, von Böhmen und Mähren wieder, behielt hingegen die Fahnen von den Oesterreichischen gesamten Landen zurück: Nemlich die Böhmische und Mährische Fahnen sind mit dem Oesterreichischen nicht zu vermischen, das ist, sie sind nicht von einerley Farben, Tinkturen und Figuren. Auf dem Böhmischen stund das Böhmische Landzeichen, und auf dem Mährischen das Mährische, auf dem Oesterreichischen Fahnen aber das Nationalzeichen des Lands ob der Ens und des Lands unter der Ens, wie auch das Kärntnerische, Steyerische, Krainische und so fort: c) Wie hier die Landszeichen auf dem Böhmischen und Mährischen Fahnen stunden, also erschienen die Nationalzeichen von verschiedenen zu Baiern gehörigen Provinzen auf den sieben Baierischen Fahnen, womit Heinrich von Oesterreich im Jahr 1156. den Heinrich den Löwen ganz Baiern wieder abtratt, und hinwieder von ihm mit Zurück-

stellung

stellung zwoer Fahnen über das Ostland beehret, nemlich mit dem Ober- und Niederösterreichischen Fahnen begabet wurde.

a) Abhandlungen der Kurbaierischen Akademie der Wissenschaften. Band 3. S. 43. und so fort.

b) *Annal. Colmariens.* ad annum 1276. et 1277. P. II. pag. 44. et seq.

Historia australis plenior ad an. 1276.

Henricus Stero ad h. a.

c) *Otto Fris.* de gestis Friderici I. Lib. II. cap. XXXII. pag. 473. apud *Urstis.*

Igitur mediante jam Septembre Principes Ratisbonae conveniunt, ac per aliquot dies praesentiam Imperatoris praestolabantur. De hinc Principe Patruo suo in campum occurente; manebat enim ille ad duo teutonica milliaria sub Papilionibus, cunctis Proceribus, virisque magnis accurentibus, consilium, quod jam diu secreto retentum celabatur, publicatum est. Erat autem haec summa (ut recolo) concordiae. Heinricus maior natu Ducatum Bojoariae per VII. Vexilla resignavit.

Quibus minori traditis, ille duobus vexillis Marchiam orientalem, cum Comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus, reddidit. Exinde de eadem Marchia cum praedictis Comitatibus, quos tres dicunt, judicio Principum Ducatum fecit.

Heinrich von Oesterreich übergab nemlich dem Kaiser das ganze Baiern, oder alle Baierische Lande mittels sieben Fahnen: Es bestund also damals Baiern aus sieben Landen. Der Kaiser überreichte alle diese sieben Fahnen Heinrich dem Löwen; dieser empfieng vom Kaiser alle sieben, gab ihm aber zwo Fahnen heraus, welche der Kaiser dem Oesterreichischen Heinrich zurückgab.

§. 29.

Wer begreift hieraus nicht, daß, obschon die Zeit noch nicht vorhanden war, das Nationalzeichen oder Nationalwappen ins Siegel gesezt zu sehen, schon im Jahr 1156. und 1276. Nationalzeichen oder Nationalwappen auf den Fahnen vorhanden gewesen seyen? d) Dieses ist es, welches mit dem

Wippo

Wippo ein ungenannter Schriftsteller nebst mehr anderen bezeuget, daß nemlich ein jedes deutsches Volk mit seinem Herzoge und unter seiner Fahne zur Wahl des K. Lothars II. im Jahr 1125. dann zu anderen Wahl- und Reichstagen gezogen ist. Die Belehnungsfahne hatte eben jenes Landzeichen oder Landswappen in sich, c) welches die Provincial-Kriegsfahne führte. d) Als Kaiser Heinrich im Jahr 1195. eine Belehnung vornahm, so geschah solche mit einer Fahne, die roth war, und innenher ein silbernes Kreutz hatte. Hier kann man mit dem oben angerühmten Heraldiker Herrn Oetter billig aufrufen: Was damals, nemlich zu Ende des 12ten Jahrhunderts, gewöhnlich gewesen, das war ohnfehlbar vor einem oder mehr Jahrhunderten auch gewöhnlich. Als im Jahr 1005. das Herzogthum Baiern vom Könige Heinrich seinem Schwager Heinrich übergeben wurde, so erhielt er solches mittels eines mit einem Zeichen bemerkten Lehnfahnens. Als Herzog Arnulph der Böse mit seiner Gemahlin, und seinen

Kindern von seiner Flucht aus Ungarn zurück kam, so wurde er mit Ehren, das ist, mit der Landsfahne von den Baiern und Orientalischen Franken empfangen, welches, da Arnulph im 937sten Jahr starb, im zehnten Jahrhunderte vorbeygegangen ist. Können wir nicht hieraus schliessen, daß Herzog Heinrich in Baiern mit den Baierischen und Ostfränkischen Magnaten nach Worms zum Wahltage nicht ohne Landesfahne gereiset seyn? g)

a) *Wippo.* pag. 463. apud Pistor.

b) ap. *Eccard.* Veter. Monum. quatern. pag. 46.

c) *Chron. Citizen.* ap. Pistor. Tom. I. pag. 1137. cumque hasta signifera Ducatum dedit Bavariae (id est) cum hasta signum Nationis praeferente.

d) *Ditmarus* apud Leibnitz in Script. Bruns. Lib. V. Tom. I. pag. 369.

Signiferam Lanceam, qua Beneficium Ducis Comes (Gerhardus Landgravius Alsatiae) idem acceperat a rege, coram *tentorio* eius *affixam.*

Lunig.

Lunig. Cod. Ital. Diplom. Tom. I. p. 395. ao. Dmi. 1195.

D. Henricus D. Glor. invictus Imper. et ſemper Aug. et Rex Siciliae, cum lancea et conſanono, quam in manu tenebat, inveſtivit honorifice Gerardum etc. Coſſ. communis civitatis Cremonae, conſanonus vero, cum quo eos inveſtivit, erat rubeus habens crucem albam intus.

e) *Ditmarus* ap. Leibnitz. T. I. p. 376.

Inde per Turingiae, orientalisque fines Franciae tranſiens, ad Ratisbonam venit, ibique regali habito placito, militi ſuimet, generoque Henrico XII. Cal. April. cum omnium laude praeſentium, cumque haſta ſignifera Ducatum dedit.

f) *Luitprandus* ap. Reuber ſcript. Germ. L. II. C. VII. p. 156.

Arnoldus cum uxore et liberis ab Ungaria rediens *honorifice* a Bojoariis atque ab orientalibus ſuſcipitur Francis, ſed ut Rex fiat, ab eis vehementer expoſcitur.

g) *Ditmarus* L. V. p. 367. apud Leibnitz.

Adelbold pag. 794. apud Lud.

Heinricus (*Dux Bavariae*) cum primis Bojoariorum et orientalium Francorum Wormatiam venit.

§. 30.

Man wird noch einstreuen, daß bey Verleihungen der Ländereyen sowohl die Belehnungs- als Kriegsfahne der Reichs-Adler gewesen sey. Es ist zwar unserm Erachten nach der römische Reichs-Adler eben dazumal in die Fahne der deutschen Nation gekommen, als Pabst Leo VIII. mit dem Könige Otto I. zugenannt der Grosse, im Jahre 964. jenen Vertrag errichtete, Kraft dessen er ihm und seinen Nachfolgern des deutschen Reichs das römische Kaiserthum auf ewige Zeiten übertragen und eingeräumet hat: a) welche Einraumung nach Art selbiger Zeit ohne Investitur mit der römischen Reichsfahne nicht vor sich gegangen seyn wird: Denn wo das römische Kaiserthum sich befindet, dorthin gehört auch die römische kaiserliche Adlersfahne, obschon diese alte Reichsfahne in der Natur nicht mehr existiret.

existiret. Doch war es nur ein einfacher Adler, weil er bloß das occidentalische Kaiserthum betraf. In den Geschichten Kaisers Otto II. der gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts lebte, wird zuerst des Reichs-Adlers gedacht, welcher auf der Spitze der kaiserlichen Pfalz zu Aachen gestanden, und welchen die Deutschen auf ihr Reich zugekehret, wenn sie Aachen inne gehabt, so wie die Franzosen solchen gegen Frankreich zugewendet, wenn sie Meister von dieser Hauptstadt des Fränkischen Reichs gewesen sind: b) Die letzten Kaiser zu Constantinopel, die Paläologi, haben zwar ohnstreitig einen gedoppelten Adler, wegen dem orientalischen Kaiserthum, welches sie besassen, und wegen dem occidentalischen, worauf sie Anspruch machten, geführet; c) und Kaiser Sigmund in seiner Reformation gedenket selbst des schwarzen Adlers als des Reichswappen; allein er meldet nicht dabey, daß er zweyköpfig sey. d) Kaiser Lothar II. hat zwar nach geschehener Aussöhnung mit dem Herzoge Conrad in Schwaben demselben das Reichspanier

 anbe-

anbefohlen, jedoch war noch kein zweyköpfiger Adler darinne. e) Auch Kaiser Friederich I. führte nur einen einzigen Adler in seiner Reichsfahne: f) *) Allerdings ist es demnach unwahrscheinlich, daß Kaiser Sigmund zuerst den zweyköpfigen Adler, und zwar erst von jener Zeit an im Reichswappen zu führen angefangen habe, als er gesehen, daß das Griechische Kaiserthum bald würde vom Türken erobert werden. g) Vom Kaiser Otto VI. der im Jahre 1218. starb, ließt man auch, daß er auf seinem Kriegsrüstwagen oder Heerwagen nebst seinem sächsischen Stammwappen, dem Drachen nemlich, auch einen goldenen Adler geführt habe. h) Hingegen ist auch gewiß, daß König Heinrich der Vogler, als er im Jahre 933. die Ungarn glücklich aus

*) Allein Kaiser Ludwig der Baier führte schon in seinem Kaisersiegel an einer Urkunde vom Jahre 1337. den doppelten Adler, welchen er den Widersehenden Adler nannte, wie ein Kloster Steingadenisches Document ausdrücklich meldet.

aus dem Feld bey Sonderhausen, und auch aus ganz Deutschland schlug, anstatt der Hauptfahne des deutschen Reichs nach Art der alten Fränkischen Könige das Bild des Erzengel Michaels in diesem Treffen geführet, und folglich dazumal an einen zweyköpfigen Adler noch nicht gedacht worden sey. i) Allein daß die Reichslehen weder mit dem einfachen, noch doppelten Adler, oder mit dem Erzengel Michael verliehen worden seyn, überzeuget uns alle der obgemelte Herzog Heinrich der Oesterreicher nebst andern Geschichten, welcher mit der Ober- und Niederösterreichischen Fahne, die Heinrich der Löw zurückgab, vom Kaiser belehnet worden ist, so wie Herzog Heinrich der Löw mit fünf Fahnen, nemlich mit dem Oberbaierischen und Niederbaierischen, dann mit dem Crainischen oder Kärntnischen, Steyerischen und Tyrolerischen oder Rhätischen wieder in Baiern eingesetzet worden ist. Und diese Belehnung mit den Fahnen wurde selbst noch vom Kaiser Friederich I. vorgenommen, unter dessen Regierung die weltlichen fürstli-

chen Lehenbriefe zum ersten angefangen haben, und vor dessen Zeiten man noch keine schriftliche Belehnung angetroffen hat. k) Der Schluß ergiebt sich hieraus selbsten, daß damals die Reichsleben nicht mit der Reichsfahne oder Reichsadler, sondern mit der Nationalfahne, oder Lebensfahne verliehen worden sind, folglich die Nationalwappen der grossen und kleinern Reichsleben schon von daher ihr richtiges Daseyn erhalten haben.

a) *Constitutio Leonis* VIII. ap. Theodoricum *a Niem* de Iur. et privileg. Imperii p. 248. et *Goldast*. Constit. Imp. T. I. p. 34.
Otto Frising. VI. 17. 24.
Albericus in Chron. ad an. 965.
Sigonius de R. I. L. VII. p. 169. et 177.
Leo Ostiensis in Chron. Cassiensi L. I. cap. fin.
Conring II. Exercit. de Imperat. Rom. Germ.

b) *Ditmar*. Lib. III. p. 343.
Gundling. in Henr. aucupe. p. 227.

c) *Georg. Phranzer* L. II. c. 14. p. 133.
Ism. Bullialdus in notis ad Ducam. c. 37.
Du Cange in Differt. de inferioris aevi Numismatibus. §. XI. p. 8. in append. T. III. Glossarii mediae latinitatis.

Imagi-

Imagines in actis Mſrt. Concilii Ferrar. et Florent. ad an. 1438. 39. in Neſſelii Biblio Vindobon. P. V. p. 39.

d) *Reformatio* Sigismundi. c. 26.

e) *Gottfried.* Viterb. P. XVII. Chron. p. 510.

Lehman. in Chr. Spir. L. V. c. 47.

Landalphus junior hiſt. Mediolanenſ. Urb. c. 41.

f) *Otto Morena* de rebus Laudenſibus in Leibnitz T. I. p. 819.

Guntherus in Ligur. L. VII. v. 504. et L. X. v. 137.

Radevicus de Geſtis Friderici L. I. c. 32.

Obrecht de Vexillo Imp. c. 3. p. 13.

g) *Marianus Socinus* in cap. cum contingat. de foro compet. *Monum. Boica.* Vol. 6. pag. 592. *Dn. Treuer* in Diſſ. de vera origine aquilae Bicipitis. Kaiſer Sigmund gebrauchte nemlich vom Jahr 1433. ehe er die römiſche Krone empfangen, nur den einköpfigen Adler, nachdem aber beſtändig den Zweyköpfigen, welches ſeine Siegel ohne Ausnahm aufweiſen.

h) *Brito*

h) *Brito Armonicanus* Philipp. L. XI. v. 20. ap. *Ulric. Obrecht* Disp. de Vexill. Imp. Argent. 1673. et 1725.

Caspar. Barth. in animadvers. ad Briton. p. 681.

Obrecht. de Vixill. Im. p. 13.

i) *Wittichind.* L. I. p. 641. et L. III. p. 656.

k) *Spener* in I. P. P. III. L. II. c. 9. §. 8. p. 127. et 128.

§. 31.

Nun stehet noch eine Frage zu entscheiden, woher nämlich die Provinzen, Gauen, Stifter und Städte ihre Landswappen erhalten? Z. B. woher die Stadt Freysing ihren Lastbeern, oder das Bißthum Freysing ihr Menschenbildniß habe? Der Ursprung der Freysingischen Stadtwappen ist der alten Legende des Korbinianischen Beern zuzuschreiben: gleichwie aber der Bischof Korbinian schon im Jahre 730. gestorben, so müste dieß Stadtwappen beynahe eine der ältesten in Baiern seyn, wenn es bey Lebzeiten des gedachten Bischofs ihre Existenz gehabt

gehabt hätte. Fast gleiches Alter zählte auch das Wappen des Freysingischen Bißthums, welches im Jahre 724. errichtet worden ist. Das Wappen des Bißthums oder des Bischofs von Freysing enthält in ihrem silbernen Felde das Brustbild eines rothgekleideten, und mit einer alten Krone von Gold gezierten bärtigen Mohren. Da dieß Bißthum vom Baierischen Herzoge Grimoald gestiftet worden, so stehet sicher zu vermuthen, daß dieses Brustbild das alte Rhäthische Landeszeichen sey, welches ein bärtiger Menschenkopf gewesen ist. Und eben dieß Brustbild wird wohl auch auf dem Regimentsstabe des lezten Baierischen Herzogs Thassilo gestanden seyn, da er mit selbigen sich zum Vasallen und sein Land zu Leben dem K. Karl dem Grossen auftrug: Rhätien gehörte damals zu Baiern, und die Freysingische Stiftung erstrecket sich selbst bis in Rhätien, das ist, Tyrol. a) Ueberhaupts muß man auf solche Partikularfragen auch partikulare Antworten ertheilen, die aber nicht allzeit aus Siegeln, sondern aus alten Chroniken und Schrift-

stellern

stellern hergeholet werden dörften. Schon vor den Zeiten Kaiser Karls des Grossen hatten die Provinzen und Gauen sicher ihre Kriegsfahne, worunter die Landmilitz sich versammelte, wenn sie wider ihre Feinde zu Feld zog. K. Karl der Grosse, als er Deutschlands Provinzen und Gauen nach und nach eroberte, und denselben Stadthalter, und Kriegsbeamte vorsezte, bediente sich nach dem Gebrauche damaliger Zeiten insgemein der Investitur: die Investitur mit der Fahne oder mit dem Schilde über eine Provinz, über eine Gau, oder über ein anders Gebiethe war der einzige Weg, wodurch solche, mit Gewalt der Waffen, oder mittels einer Kapitulation, erworbene Länder, den wohlverdienten Kriegsleuten zu Reichslehen auf eine Zeit oder Lebenslänglich verliehen worden sind, b) und wodurch öfters ein Unedler, doch freygebohrner Kriegsmann, wegen einer heroischen That zum Adelstand gelangte. Nach überwundenem Feinde, nach eingenommenen Städten, nach gewonnenem Schlachtfeld ließ der Obsieger und höchste Regent des deut-

schen

schen Staats den wohlverdienten Kriegsleuten ihre Schilde durch den Kriegsherold mit verschiedenen Farben oder Sektionen auf der Stelle bemalen, und theilte ihnen die eroberten Pläze zu Lehen aus. Dieß hieß im ältesten Deutschlande einen bewappnen, das ist, adeln, oder ihm den ersten Grad des Adels ertheilen. Zwar fieng K. Karl der Grosse an, dieß Investitur-Ceremoniel bisweilen auszulassen, und das Lehen mittels eines Diploms oder Wappenbriefs zu vergeben; c) doch soll dieser Brauch Wappenbriefe zu verleihen vor dem 13ten Jahrhundert noch nicht durchgebens in Schwang gekommen seyn. d) Die Wappen hafteten so, wie die Fahnenzeichen, auf dem Lehen, dergestalt, daß der Vasall solches Wappen und solches Fahnenzeichen nur so lange führte, als er das Lehen besaß; erhielt er vom Kaiser ein anders Lehen, so wurde ihm auch ein anders Lehenwappen zu Theil: Mit verwechselten Lehen, verwechselte der Besitzer auch das Fahnenzeichen, und folglich sein Schildszeichen, das ist, sein Lehenwappen.

pen. Ja, da die Fahne eine Art Waffen ist, worauf ein sichtliches Unterscheidungszeichen angebracht werden kann, so folgt von sich selbsten, daß die Fahne, in sofern sie mit einem Unterscheidungszeichen bemerket ist, auch alsdann ein Wappen im eigentlichen Verstande sey. e) Wofern mit einer grossen Reichswürde oder Reichsamte mehrere Lehen verbunden waren, so wurden auch mehrere Fahnen zur Investitur derselben gebraucht. Als Kaiser Günther den Heinrich Erzbischofen von Maynz belehnte, so bediente er sich fünfzig Fahnen dazu; f) wovon der Belehnte die Hauptfahne fortführte. Und so entstunden, und erhielten sich insgemein die Landsfahnen und Landswappen; daher schon ein Herr, welcher mit einem Herzogthume belehnet wurde, sein mitgebrachtes Geschlechtswappen nicht ablegte, und das Bild des erhaltenen Landwappens nicht allzeit auf sein Siegel setzte, so kann doch nicht geschlossen werden, daß, weil dieser oder iener Herr das Wappenbild des erlangten Landes nicht in seinen Siegeln angenommen, dieß Land kein

Wap-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einzinger von Einzing, Johann Martin Maximilian,

Historische Wappengallerie über den Ursprung und das Alter der deutschen Geschlechts-und Länderwappen, insonderheit des eigentlichen Geschlechtswappen der durchlauchtigsten Pfalzgrafen von Wittelsbach-Scheyern

Regensburg 1788

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1193
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084138-7
VD18 10624864-004